

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU), auf die sich die EU-Gesetzgeber im Juni 2021 verständigt haben, werden die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) neu geregelt. Zusätzlich wird das bisherige „Greening“ in die „Cross-Compliance“ integriert. Die insoweit erweiterte „Cross-Compliance“ wird unter dem Begriff „Konditionalität“ geführt. Die Konditionalität bildet die Basis für die darauf aufbauenden Öko-Regelungen und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der Zweiten Säule der Agrarförderung.

Die Mitgliedstaaten müssen jeweils einen Strategieplan erstellen, der unter anderem aufbauend auf der Analyse des landwirtschaftlichen Sektors und unter Berücksichtigung von zu erreichenden Umweltzielen die vom Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen enthält. Bestimmte Entscheidungen sind in Deutschland auf Bundesebene vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zu treffen. Diese Entscheidungen werden Bestandteil des GAP-Strategieplans Deutschlands, der zum 1. Januar 2022 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen ist. Daher müssen sie rechtzeitig vorher getroffen werden. Mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zur nationalen Durchführung der Konditionalität getroffen.

Erforderlich sind weitere konkretisierende Regelungen zur Umsetzung der künftigen Vorgaben des EU-Rechts, wie beispielsweise Regelungen zu weiteren GLÖZ-Standards, die nicht bereits im GAP-Konditionalitäten-Gesetz enthalten sind, oder weitere Verpflichtungen bzw. Verfahrens- und Formvorschriften zu bereits geregelten GLÖZ-Standards sowie Details zu Kontrollen und Sanktionen der GAB und GLÖZ-Standards. Die Verordnung wird ebenso wie wesentliche Teile des GAPKondG erst nach Genehmigung des nationalen Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit den näheren Bestimmungen zur Durchführung der Konditionalität. Die künftigen Vorgaben des EU-Rechts lassen Spielräume für die Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen, die von den Mitgliedstaaten entsprechend auszufüllen sind. Dies betrifft nahezu alle GLÖZ-Standards, insbesondere dann, wenn EU-seitig lediglich Minimalstandards oder Konkretisierungserfordernisse, wie beispielsweise bei der Festlegung von Kulissen für Feuchtgebiete und Moore, offensichtlich vorgegeben sind. Um hier die Anwendung bundeseinheitlicher Kriterien zu gewährleisten, muss eine Regelung in der Verordnung getroffen werden. Gleiches gilt für die Abgrenzung erosionsgefährdeter Gebiete. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten, soweit angebracht und den jeweiligen Zielen der einzelnen GLÖZ-Standards entsprechend, spezifische Besonderheiten der Flächen, einschließlich der Boden- und Klimaverhältnisse, der bestehenden Bewirtschaftungssysteme, der Flächennutzung und Landbewirtschaftungsmethoden berücksichtigen. Daher eröffnet die Verordnung auch die Möglichkeit, gebietspezifische Regelungen zu treffen, um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Davon wurde in dieser Verordnung insbesondere

bei den GLÖZ-Standards „Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten“ sowie dem „Fruchtwechsel auf Ackerland“ Gebrauch gemacht.

Das EU-Recht wird in der neuen Förderperiode das Kontroll- und Sanktionssystem weniger detailliert regeln. Um einen effektiven Vollzug des Kontroll- und Sanktionssystems im Bereich der Konditionalität sicherzustellen, erfordert die Verordnung daher eine entsprechende Regelungstiefe.

C. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen nicht. Diese dient zusammen mit dem GAPKondG der Durchführung von künftigen EU-Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Da die Mitgliedstaaten die GLÖZ-Standards näher konkretisieren müssen, besteht keine Alternative zur Ausgestaltung im Wege dieser Verordnung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Für die Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 350 000 Euro für die Anpassung der Kulissen für erosionsgefährdete Gebiete, soweit diese erforderlich ist, und Anpassungen bei IT-Anwendungen im Bereich der Kontrollen und Sanktionen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entgehen Einnahmen in Höhe von rund 28,2 Millionen Euro.

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

(GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)

Vom ...

Es verordnen auf Grund des

- § 9 und des § 12 Absatz 7 und 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- § 23 Absatz 1, auch in Verbindung mit dessen Absatz 2 und 4 Satz 1 sowie § 11 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), von denen § 9a Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie
- § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich

Kapitel 2

GLÖZ-Standards

A b s c h n i t t 1

E r h a l t u n g v o n D a u e r g r ü n l a n d

- § 2 Fälle, in denen keine Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erforderlich ist
- § 3 Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland
- § 4 Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung
- § 5 Frist für die Anlage von Ersatzflächen
- § 6 Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 7 Rückumwandlung bei einer Umwandlung entgegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 8 Nichtanwendbarkeit von § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in bestimmten Fällen
- § 9 Anzeige der Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

- § 10 Umwandlung von Dauergrünland nach § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Abschnitt 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- § 11 Gebietskulisse
- § 12 Anbau von Paludikulturen
- § 13 Überprüfung der fachrechtlichen Genehmigung für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

Abschnitt 3

Weitere GLÖZ-Standards

- § 14 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- § 15 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- § 16 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- § 17 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten
- § 18 Fruchtwechsel auf Ackerland

Abschnitt 4

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

- § 19 Anpassung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 20 Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen
- § 21 Anforderungen an nichtproduktive Flächen
- § 22 Ausnahmen für bestimmte Begünstigte
- § 23 Keine Beseitigung von Landschaftselementen

Abschnitt 5

Umweltsensibles Dauergrünland

- § 24 Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland
- § 25 Fälle, in denen eine Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz nicht erforderlich ist
- § 26 Antrag nach § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz
- § 27 Geltungsdauer der Aufhebung nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes
- § 28 Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

Kapitel 3

Kontrollen und Sanktionen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 29 Anzuwendende Vorschriften und Zuständigkeiten

Abschnitt 2

Kontrollen

- § 30 Systematische Vor-Ort-Kontrollen
- § 31 Mindestkontrollsatz
- § 32 Auswahl der Kontrollstichprobe
- § 33 Verwaltungskontrollen

- § 34 Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen
- § 35 Kontrollbericht

A b s c h n i t t 3 S a n k t i o n e n

- § 36 Sanktionierung bei Übertragung
- § 37 Ausnahmen von Verwaltungssanktionen
- § 38 Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen
- § 39 Abweichungen vom Regelsatz für Verwaltungssanktionen

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten
- Anlage 1 Klassenzeichen für Bodenarten für Feuchtgebiete und Moore
- Anlage 2 Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken
- Anlage 3 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser
- Anlage 4 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der in § 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannten Unionsregelung.

Kapitel 2 GLÖZ-Standards

A b s c h n i t t 1 E r h a l t u n g v o n D a u e r g r ü n l a n d

§ 2

Fälle, in denen keine Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erforderlich ist

(1) Die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine förderfähige Fläche nicht erforderlich, die infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist:

1. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft

im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder

3. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/101 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine Fläche nicht erforderlich, die nicht mehr Dauergrünland ist, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

1. unmittelbar angrenzt,
2. überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist, und
3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

§ 3

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland

(1) Die Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Lage und die Größe der Fläche, für die die Genehmigung zur Umwandlung beantragt wird,
2. die beabsichtigte Nutzung der Fläche nach Nummer 1,
3. die Lage und die Größe der Fläche, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu als Dauergrünland anzulegen ist (Ersatzfläche), soweit diese Voraussetzung für die Genehmigung ist,
4. soweit die antragstellende Person nicht Eigentümerin der Fläche nach Nummer 1 ist, der Eigentümer dieser Fläche,
5. soweit die Fläche nach Nummer 3 nicht zum Betrieb der antragstellenden Person gehört, der Begünstigte, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, und die für die Feststellung nach § 4 Absatz 4 erforderlichen Angaben,
6. soweit keine Ersatzfläche angelegt werden soll, die Gründe hierfür, sowie
7. die Erklärung, dass die antragstellende Person keiner Verpflichtung gegenüber einer öffentlichen Stelle unterliegt, die einer Umwandlung entgegenstehen.

(3) Dem Antrag sind, soweit erforderlich, beizufügen:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 die schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten,
3. die schriftliche Verpflichtung des Eigentümers nach § 4 Absatz 6 Satz 2 oder
4. die Kopie der Genehmigung, wenn die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt wird.

§ 4

Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung

(1) Eine Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. Satz 1 gilt auch für Flächen, die vor dem 1. Januar 2023 auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert wurde,

1. als Dauergrünland angelegt oder rückumgewandelt wurden und
2. nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.

(2) Für die Umwandlung einer Ersatzfläche gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes entsprechend.

(3) Soweit die Ersatzfläche nicht im Eigentum der antragstellenden Person steht, ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(4) Soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb der antragstellenden Person gehört, ist die schriftliche Bereitschaftserklärung des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(5) Soweit die Ersatzfläche nicht zu dem Betrieb der antragstellenden Person gehört, muss sie zu dem Betrieb eines Begünstigten gehören, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes den Anforderungen des § 3 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes unterliegt.

(6) Die antragstellende Person hat sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich zu verpflichten, im Falle eines Wechsels des Eigentums oder des Besitzes an einer Ersatzfläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Absatz 1 jeden nachfolgenden Eigentümer und den nachfolgenden Besitzer darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Ersatzfläche der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt. Soweit die Ersatzfläche nicht im Eigentum der antragstellenden Person steht, hat die antragstellende Person der zuständigen Behörde eine schriftliche Verpflichtung des Eigentümers des Ersatzgrundstücks zur Unterrichtung jedes nachfolgenden Eigentümers nach Satz 1 vorzulegen.

(7) Soweit die zuständige Behörde für die Zustimmung und Erklärungen nach den Absätzen 3, 4 und 6 Muster bekannt gibt oder Vordrucke oder Formulare bereithält, sind diese zu verwenden.

§ 5

Frist für die Anlage von Ersatzflächen

Die Ersatzfläche ist bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes anzulegen.

§ 6

Geltungsdauer der Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

(1) Nicht in Anspruch genommene Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erlöschen mit Ablauf

1. des Tages einer Bekanntmachung nach § 8 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes oder
2. des auf die Genehmigung folgenden Schlusstermins für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes.

(2) Soweit die Ersatzfläche bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes nicht angelegt ist, erlischt die Genehmigung.

§ 7

Rückumwandlung bei einer Umwandlung entgegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

(1) Hat ein Begünstigter Dauergrünland ohne Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandelt und liegt kein Fall der §§ 6 und 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vor, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen. Die zuständige Behörde hat dem Begünstigten eine angemessene Frist für die Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sofern im Falle des Absatzes 1 zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten die Umwandlung nachträglich genehmigen.

(3) Hat ein Begünstigter mit einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes keine Ersatzfläche angelegt, hat die zuständige Behörde die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen. Die zuständige Behörde hat dem Begünstigten eine angemessene Frist für Rückumwandlung zu setzen. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Nichtanwendbarkeit von § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in bestimmten Fällen

§ 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist nicht für Dauergrünland anzuwenden, das

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Ersatzfläche angelegt wurde,
2. nach § 7 rückumgewandelt wurde oder
3. auf Grund der Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt.

§ 9

Anzeige der Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Die Umwandlung von Dauergrünland nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag nach § 5 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes anzuzeigen.

§ 10

Umwandlung von Dauergrünland nach § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

(1) § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist nicht anzuwenden bei Dauergrünland, das

1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Ersatzfläche angelegt wurde,
2. nach § 7 rückumgewandelt wurde oder
3. auf Grund der Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Dauergrünland angelegt oder in Dauergrünland rückumgewandelt wurde.

(2) Absatz 1 gilt nur in dem Zeitraum, in dem die Flächen als Dauergrünland genutzt werden müssen.

Abschnitt 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

§ 11

Gebietskulisse

(1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die Feuchtgebiete und Moore nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Gebietskulisse nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.

(2) Feuchtgebiete und Moore nach Absatz 1 sind Böden mit mindestens 7,5 Prozent organischem Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils.

(3) Zur Erstellung der Gebietskulisse können folgende Böden zugrunde gelegt werden:

1. Böden mit einem in Anlage 1 aufgeführten Klassenzeichen der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz,
2. Bodentypen und Legendeneinheiten in Anlage 2 nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken oder
3. eine Kombination aus Nummer 1 und 2.

(4) Die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes festlegen:

1. die Mindestgröße für die Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse bis zu einer Obergrenze von 2 Hektar für zusammenhängende Flächen,
2. Regelungen für
 - a) die anlassbezogene Anpassung der Gebietskulisse und
 - b) die Zuordnung landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse und
3. Ausnahmen von § 10 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für ältere Treppsole, die nachweislich vor dem 1. Januar 2020 angelegt wurden.

§ 12

Anbau von Paludikulturen

(1) Innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Dauergrünland betroffen ist, das

1. in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist,
2. in einem Gebiet liegt, das nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen ist,
3. ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehender landesrechtlicher Vorschriften ist oder
4. in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt.

§ 13

Überprüfung der fachrechtlichen Genehmigung für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

Ein Begünstigter, der ab dem 1. Januar 2022 eine Anlage zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen in der Gebietskulisse nach § 11 neu anlegt, erneuert oder vertieft, hat im Falle einer Kontrolle nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nachzuweisen, dass die Genehmigung vorliegt, sofern eine solche nach Landesrecht erforderlich ist.

A b s c h n i t t 3

W e i t e r e G L Ö Z - S t a n d a r d s

§ 14

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

§ 15

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

(1) Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Landesrechtliche Regelungen bezüglich der Festlegung der Böschungsoberkante oder Uferlinie gelten fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gewässer, soweit diese nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

(1) Zur Begrenzung von Erosion sind Maßnahmen vorzusehen, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 in Verbindung mit den Anforderungen aus den Absätzen 2 bis 4 auszurichten haben. Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Der Einteilung nach Satz 2 erfolgt für eine Erosionsgefährdung

1. durch Wasser nach Anlage 3 und
2. durch Wind nach Anlage 4.

In der Rechtsverordnung nach Satz 2 sind die Gebiete zu bezeichnen, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören.

(2) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser1} nach Anlage 3 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

(3) Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser2} nach Anlage 3 gehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

(4) Eine Ackerfläche, die zur Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} nach Anlage 4 gehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf nur bei einer Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

1. Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
2. ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
3. im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
4. unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall entgegen Absatz 2 bis 4 genehmigen, dass Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird.

(6) Die Landesregierungen können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von den Absätzen 2 bis 5 abweichende Anforderungen festlegen, soweit dies aus Bodenschutzgründen erforderlich ist, um

1. in bestimmten Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:
 - a) witterungsbedingten Besonderheiten,
 - b) besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder
 - c) besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes nach § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes oder

2. eine sachgerechte Kontrolle der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 zu gewährleisten.

(7) Sind für landwirtschaftliche Flächen behördliche Anordnungen gegenüber einem Begünstigten aufgrund eines wesentlichen Erosionsereignisses ergangen, sind diese Flächen im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen entsprechend zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebiete nach Absatz 1 Satz 4 liegen.

(8) Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist über den Flächenumfang der jeweiligen Ausnahmen nach Absatz 6 und über die behördlichen Anordnungen im Sinne von Absatz 7 jährlich zu berichten.

§ 17

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

(1) Der Begünstigte hat in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann insbesondere erfolgen durch

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen, oder
6. Mulchauflagen.

Sofern eine Stoppelbrache nach Nummer 4 als Mindestbodenbedeckung gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden und bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt,
2. Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum vorgeformt werden und
3. Ackerland, das in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz im Sinne von § 16 einbezogen ist.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Ausnahmen von Absatz 1 festlegen, soweit dies erforderlich ist, um in bestimmten Gebieten Folgendem Rechnung zu tragen:

1. witterungsbedingten Besonderheiten,
2. besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen, oder
3. besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne von § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

(4) Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes außerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums zulässig. Innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums ist ein Umbruch mit unverzüglicher Ansaat nur zulässig, wenn der Begünstigte verpflichtet

ist, ein- oder mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes anzulegen. Die Sätze 3 und 4 sind nicht auf Streifen oder Teilflächen anzuwenden, die als Teil einer zusammenhängenden und bis auf diese Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche des Begünstigten dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend für Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet.

§ 18

Fruchtwechsel auf Ackerland

(1) Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Anlage 5 Nummer 2.4 bis 2.6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gilt entsprechend. Der Fruchtwechsel nach Satz 1 kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt.

(2) Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann ein Fruchtwechsel nach Absatz 1 auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.

(3) Die Landesregierungen können in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für einzelne von den Ländern zu definierenden Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel zur Erhaltung des Bodenpotenzials auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes und unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Erhaltung des Humusgehaltes regeln, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, wenn er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Ausnahmen von Absatz 1 für folgende Hauptkulturen festlegen:

1. Mais zur Herstellung anerkannten Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes,
2. Tabak und
3. Roggen in Selbstfolge.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen. Satz 1 umfasst auch

1. Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
3. Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

(6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht auf Ackerland

1. mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
2. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands

- a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,
3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
- a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

(7) Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen nach Absatz 1 als erfüllt.

Abschnitt 4

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland

§ 19

Anpassung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Der in § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannte Prozentsatz wird auf 4 Prozent festgelegt.

§ 20

Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

(1) Auf die 4 Prozent des Ackerlands des Betriebes, die der Begünstigte nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten hat, werden angerechnet:

1. nichtproduktive Fläche in Form von brachliegendem Ackerland, das eine Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar aufweist, einschließlich der Landschaftselemente, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung Bestandteil der förderfähigen Fläche des brachliegenden Ackerlands sind, und
2. Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 Satz 2, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland des Begünstigten und dem Begünstigten zur Verfügung stehen.

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird nicht nach Absatz 1 angerechnet.

§ 21

Anforderungen an nichtproduktive Flächen

(1) Eine nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Jahres brachliegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ab dem 15. August eines Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden ab dem 1. August des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aufgrund ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch eine Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

§ 22

Ausnahmen für bestimmte Begünstigte

Die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 gelten nicht für

1. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen.
2. Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.
3. Begünstigte mit Ackerland bis 10 Hektar.

§ 23

Keine Beseitigung von Landschaftselementen

(1) Folgende Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden:

1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind,
2. Baumreihen: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge,
3. Feldgehölze: überwiegend mit Gehölzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze,
4. Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

- a) in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierungen der Länder erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle und Dolinen sowie
 - c) mit Buchstabe b vergleichbare Feuchtgebiete.
5. Einzelbäume: Bäume, die als Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind,
 6. Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,
 7. Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge,
 8. Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern,
 9. Terrassen: unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.
 10. Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, die
 - a) Bestandteile einer Terrasse nach Nummer 9 sind, oder
 - b) mehr als 5 Metern lang und kein Bestandteil einer Terrasse nach Nummer 9 sind.

(2) Das Beseitigungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Gehölze von Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die ab dem 1. Januar 2023 neu angelegt werden.

(3) § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht gilt entsprechend für

1. Hecken und Knicks,
2. Bäume in Baumreihen,
3. Feldgehölze und
4. Einzelbäume.

(4) Die Landesregierungen können ergänzend zu Absatz 1 durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes weitere Landschaftselemente festlegen, die nach Absatz 1 nicht beseitigt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Ausnahmen vom Beseitigungsverbot des Absatzes 1 zulassen, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

(5) Mit dem Beseitigungsverbot des Absatzes 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, ist keine Pflicht zur Pflege verbunden. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelten als nichtproduktiv. Satz 2 gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

Abschnitt 5

Umweltsensibles Dauergrünland

§ 24

Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland

(1) Der Begünstigte hat der zuständigen Behörde eine Maßnahme nach § 7 Absatz 3 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland betroffen ist. Die zuständige Behörde kann die geplante Maßnahme untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder geschützte Biotop nach weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung auf umweltsensiblen Dauergrünland, in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in geschützten Biotopen nach weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtig, wenn sie mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden durchgeführt werden.

§ 25

Fälle, in denen eine Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz nicht erforderlich ist

(1) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine förderfähige Fläche nicht erforderlich, die infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist:

1. der Richtlinie 92/43/EWG
2. der Richtlinie 2000/60/EG oder
3. der Richtlinie 2009/147/EG.

(2) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist für eine Fläche nicht erforderlich, die nicht mehr Dauergrünland ist, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die

1. unmittelbar angrenzt,
2. überwiegend mit Gehölzen bewachsen ist, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, und
3. für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.

§ 26

Antrag nach § 12 Absatz 6 GAP-Konditionalitäten-Gesetz

(1) Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Lage und die Größe der Fläche, für die die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel beantragt wird, sowie
2. die beabsichtigte Nutzung der Fläche nach Nummer 1 als nichtlandwirtschaftliche Fläche.

(3) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist dem Antrag eine Kopie der dafür erteilten Genehmigung beizufügen.

(4) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach Bauordnungsrecht oder nach anderen Vorschriften anzeige- oder mitteilungspflichtigen Vorhabens genutzt werden, ist

1. dem Antrag eine Kopie der erstatteten Anzeige oder Mitteilung beizufügen,
2. in dem Antrag anzugeben, wann die Anzeige oder Mitteilung gegenüber der zuständigen Stelle abgegeben worden ist, und
3. in dem Antrag zu bestätigen, dass die vom Antragsteller zu vertretenden Voraussetzungen vorliegen, damit nach Bauordnungsrecht oder nach anderen Vorschriften mit der Ausführung begonnen werden darf.

(5) Soll die Fläche für die Durchführung eines nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzeigepflichtigen Projekts genutzt werden, ist in dem Antrag zu bestätigen, dass das Projekt nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes angezeigt worden ist. Die antragstellende Person hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass die zuständige Behörde

1. das Projekt innerhalb der einzuhaltenden Frist nicht untersagt hat,
2. keine Beschränkung verfügt hat, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt, oder
3. mitgeteilt hat, weder eine Untersagung nach Nummer 1 noch eine Beschränkung nach Nummer 2 zu verfügen.

§ 27

Geltungsdauer der Aufhebung nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird unwirksam, sobald eine Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nach Maßgabe des § 6 erlischt.

§ 28

Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen

(1) Die zuständige Behörde hat die Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland anzuordnen, wenn der Begünstigte

1. entgegen § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt hat oder
2. entgegen § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes eine Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel so geändert hat, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist.

Die zuständige Behörde setzt dem Begünstigten eine angemessene Frist zur Rückumwandlung. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Sofern die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegen, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Begünstigten die Bestimmung nachträglich aufheben.

Kapitel 3

Kontrollen und Sanktionen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 29

Anzuwendende Vorschriften und Zuständigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden führen die Kontrollen und die Verwaltungssanktionen bezüglich der GAB und GLÖZ-Standards nach Maßgabe der Unionsregelung, des Kapitels 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie dieses Kapitels durch.

(2) Die Länder bestimmen für jede GAB und jeden GLÖZ-Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde. Als Kontrollbehörden können bestimmt werden:

1. spezialisierte Kontrolleinrichtungen, die für die Überwachung der in den GAB benannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig sind,
2. die Zahlstellen oder
3. sonstige Behörden.

Bei Kontrollen durch Zahlstellen oder sonstige Behörden ist zu gewährleisten, dass die durchgeführten Kontrollen ebenso wirksam sind wie Kontrollen durch spezialisierte Kontrolleinrichtungen.

(3) Die Kontrollbehörden sind für die Durchführung der Kontrollen zuständig.

(4) Die Zahlstellen sind für die Anwendung der Verwaltungssanktionen zuständig.

Abschnitt 2

Kontrollen

§ 30

Systematische Vor-Ort-Kontrollen

(1) Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (systematische Vor-Ort-Kontrolle) ist so auszuwählen, dass die meisten GAB und GLÖZ-Standards, die der Begünstigte einzuhalten hat, überprüft werden können. Die Kontrollbehörden stellen sicher, dass im Jahresverlauf für sämtliche GAB und GLÖZ-Standards ein angemessenes Kontrollniveau erreicht wird.

(2) Systematische Vor-Ort-Kontrollen umfassen jeweils den gesamten Betrieb.

(3) Findet im Rahmen einer systematischen Vor-Ort-Kontrolle eine Feldbesichtigung statt, kann sich diese auf eine Stichprobe der von den GAB oder GLÖZ-Standards betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten beschränken. Diese Beschränkung darf nur erfolgen, wenn die Stichprobe

1. ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau in Bezug auf die GAB und GLÖZ-Standards gewährleistet sowie

2. im Fall von Flächen mindestens die Hälfte der betroffenen landwirtschaftlichen Parzellen umfasst.

Wird bei der Kontrolle der Stichprobe nach Satz 1 und 2 ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle über die tatsächlich besichtigten landwirtschaftlichen Parzellen oder Betriebseinheiten hinaus ausgeweitet.

§ 31

Mindestkontrollsatz

(1) Der Mindestkontrollsatz für systematische Vor-Ort-Kontrollen kann auf der Ebene jeder Kontrollbehörde oder auf der Ebene der einzelnen GAB und GLÖZ-Standards oder jeder Gruppe von GAB und GLÖZ-Standards erreicht werden. Werden die Kontrollen nicht von der Zahlstelle durchgeführt, kann der Mindestkontrollsatz dennoch auf der Ebene der Zahlstelle erreicht werden.

(2) Wird in einem Jahr bei den systematischen Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards in einem Jahr ein erheblicher Grad an Verstößen festgestellt, kann die Kontrollbehörde den Risikoanteil an der Mindestkontrollquote im Folgejahr erhöhen.

§ 32

Auswahl der Kontrollstichprobe

(1) Die Kontrollstichprobe nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes wird zu einem Anteil von zwischen 20 und 25 Prozent zufallsbasiert ausgewählt. Der verbleibende Teil der Kontrollstichprobe wird nach Maßgabe von Absatz 2 risikobasiert ausgewählt.

(2) In Fällen des § 31 Absatz 2 kann von dem in Absatz 1 festgelegten zufallsbasierten Anteil an der Kontrollstichprobe abgewichen werden.

(3) Zur Auswahl des risikobasierten Anteils der Stichprobe ist eine Risikoanalyse durchzuführen. In der Risikoanalyse sind zumindest folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die Betriebsstruktur und
2. das Risiko, das einem Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards innewohnt.

Im Rahmen der Risikoanalyse kann neben weiteren Kriterien insbesondere auch die Teilnahme an dem betrieblichen Beratungssystem berücksichtigt werden. Die Länder legen Gewichtungsfaktoren für die zu berücksichtigenden Kriterien fest.

§ 33

Verwaltungskontrollen

(1) Neben den systematischen Vor-Ort-Kontrollen führen die Kontrollbehörden bei allen Begünstigten Verwaltungskontrollen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen durch.

(2) Im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüfen die Kontrollbehörden insbesondere, ob

1. im Fall einer Umwandlung von Dauergrünland
 - a) die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorliegt oder
 - b) ein Fall von § 6 oder § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gegeben ist,
2. der Begünstigte die Vorgaben zum Fruchtwechsel nach § 18 erfüllt,

3. der Begünstigte den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 erbringt.

§ 34

Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen

Zusätzlich zu systematischen Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen führen die Kontrollbehörden anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch. Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen erfolgen, wenn die Kontrollbehörde außerhalb der Stichprobe nach § 16 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der Verwaltungskontrollen nach § 33 von einem Verstoß gegen die GAB und GLÖZ-Standards Kenntnis erlangt hat.

§ 35

Kontrollbericht

(1) Unbeschadet besonderer Regelungen in den für die GAB und GLÖZ-Standards geltenden Rechtsvorschriften muss der Kontrollbericht nach § 18 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes innerhalb eines Monats nach der systematischen Vor-Ort-Kontrolle fertiggestellt sein. Die Frist nach Satz 1 kann in begründeten Fällen, insbesondere, wenn dies aufgrund von chemischen oder physikalischen Analysen erforderlich ist, drei Monate betragen.

(2) Bei anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen wird ein Kontrollbericht innerhalb eines Monats nach der Kontrolle zumindest dann erstellt, wenn Verstöße gegen die GAB oder GLÖZ-Standards festgestellt wurden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist die Kontrollbehörde nicht die Zahlstelle, wird der Kontrollbericht innerhalb eines Monats nach seiner Fertigstellung an die Zahlstelle oder an die koordinierende Behörde der betroffenen Länder übermittelt oder diesen zugänglich gemacht. Sofern erforderlich, sind entsprechende Belege zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

A b s c h n i t t 3

S a n k t i o n e n

§ 36

Sanktionierung bei Übertragung

§ 20 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gilt entsprechend, wenn

1. aufgrund eines besonders schweren Verstoßes eine mindestens zwei Jahre betreffende Verwaltungssanktion verhängt wird und
2. der Begünstigte innerhalb dieses Zeitraums eine landwirtschaftliche Fläche oder einen Betriebsteil überträgt.

§ 37

Ausnahmen von Verwaltungssanktionen

Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen aufgrund eines wirksamen Verwaltungsaktes einer Behörde nicht nach, wird keine Verwaltungssanktion angewandt.

§ 38

Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen

Hat ein Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels der jeweiligen GAB oder GLÖZ-Standards, ist der Begünstigte über die Feststellung des Verstoßes und die zu erbringenden Abhilfemaßnahmen zu informieren. Die zuständige Behörde kann die Teilnahme an einer Maßnahme der betrieblichen Beratung anordnen.

§ 39

Abweichungen vom Regelsatz für Verwaltungsanktionen

(1) Soweit das Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen gegen bestimmte GAB oder GLÖZ-Standards eingesetzt wird, kann die Zahlstelle, im Fall einer Verwaltungsanktion einen niedrigeren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anwenden.

(2) Hat ein Verstoß gegen die GAB oder GLÖZ-Standards schwerwiegende Folgen für die Erreichung der Ziele der GAB oder GLÖZ-Standards oder stellt er eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier dar, hat die Zahlstelle im Fall einer Verwaltungsanktion einen höheren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anzuwenden. Der Kürzungssatz darf 10 Prozent nicht überschreiten.

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt der Kürzungssatz mindestens 15 Prozent.

Kapitel 4

Schlussbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (Zu § 11)

Klassenzeichen für Bodenarten für Feuchtgebiete und Moore

Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz	Mo
	Mo/S, Mo/SI, Mo/IS, Mo/SL, Mo/sL, Mo/L, Mo/LT, Mo/T
	S/Mo, SI/Mo, IS/Mo, SL/Mo, sL/Mo, L/Mo, LT/Mo, T/Mo
	SMo, SIMo, ISMo, SLMo, sLMo, LMo, LTMo, TMo
	MoS, MoSI, MoIS, MoSL, MosL, MoL, MoLT, MoT

Anlage 2 (Zu § 11)

**Bodentypen und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik
und daran angelehnten Kartenwerken**

Bodentypen, inklusive Subtypen, Varietäten und Subvarietäten, und Legendeneinheiten nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken	Bodentypen der Abteilung Moore
	Moor- und Anmoorgleye
	Hochmoor-, Niedermoor- und Anmoorstagnogleye, Anmoorpseudogleye
	Überdeckte organische Böden, Sanddeckkulturen
	Treposele aus organischen Böden, Sandmischkulturen, Tiefpflugsanddeckkulturen, Baggerkuhlungen
	Bodentypen der Klasse Subhydrische Böden

Anlage 3 (Zu § 16)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Wassererosionsgefährdungsklasse¹⁾

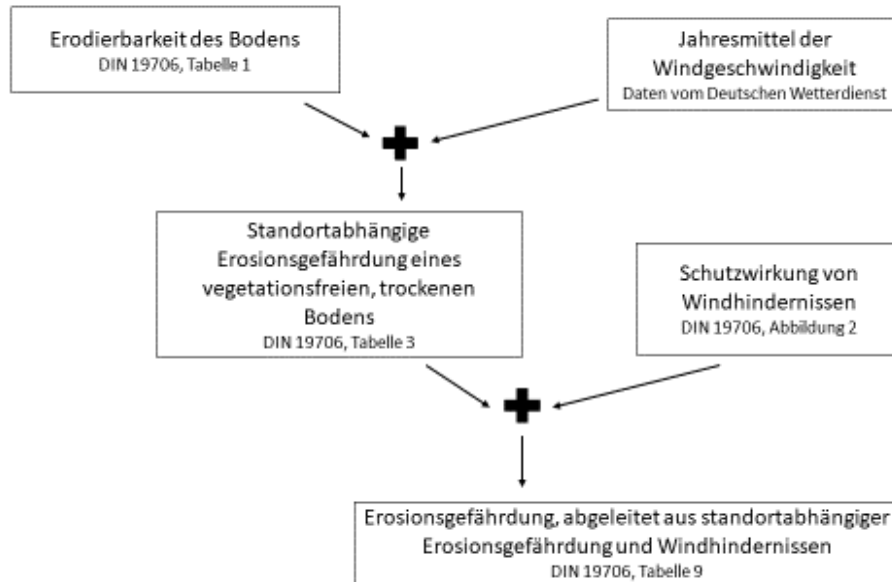
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^{2)}$	$K * S * R * L^{3)}$
K_{Wasser1}	15 – < 27,5	30 – < 55
K_{Wasser2}	$\geq 27,5$	≥ 55

-
- ¹⁾ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
- ²⁾ Der Regenerositätsfaktor R (R-Faktor) ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietspezifisch zu ermitteln und anzuwenden. Soweit vorhanden sind regionale Niederschlagsdaten zur Berechnung des R-Faktors zu verwenden.
- ³⁾ Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.

Anlage 4 (Zu § 16)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Die Erosionsgefährdung durch Wind ist nach DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013), zu ermitteln.



Winderosionsgefährdungsklasse⁴⁾

Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K_{Wind}	E_{nat5}

⁴⁾ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 9 der DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., Februar 2013). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die GAP für den Zeitraum nach 2020 vorgelegt (Dok. Nr. 9645/18 + ADD 1). Kernstück des Vorschlags ist der von den Mitgliedstaaten zu erstellende und von der Europäischen Kommission zu genehmigende GAP-Strategieplan. Die Inhalte des am 22. Juli 2021 verkündeten GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) sowie die vorliegende Verordnung bilden die Basis für den zu erstellenden nationalen Strategieplan im Hinblick auf die Konditionalität. Dieser ist der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorzulegen.

Am 25./26. Juni 2021 einigten sich Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament (Trilog) über die wesentlichen Inhalte der drei EU-Verordnungen zur GAP. Die politische Einigung wurde am 19. Juli 2021 durch den Agrarrat bestätigt. Dem Verordnungsentwurf liegen die Bestimmungen dieser politischen Einigung zugrunde. Der Agrarrat sowie das Europäische Parlament müssen dem finalen Rechtstext noch zustimmen. Dies wird voraussichtlich im November 2021 erfolgen. Soweit sich durch Delegierte oder Durchführungsverordnungen noch Änderungen ergeben, sind diese im Verordnungsgebungsverfahren einzubringen. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher in der „Cross-Compliance“ geltenden GAB und GLÖZ-Standards neu geregelt. Zusätzlich wird das bisherige „Greening“ in die „Cross-Compliance“ integriert. Die so entstehenden erweiterten Grundanforderungen und Standards werden unter dem Begriff der „Konditionalität“ zusammengefasst.

Bisher sind die Vorschriften zur „Cross-Compliance“ im Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz und in der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung geregelt. Vorschriften zum „Greening“ finden sich vor allem im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Diese Vorschriften finden sich nunmehr in den GLÖZ-Standards wieder und werden größtenteils im GAPKondG und in dieser Verordnung fortgesetzt. Zur Anpassung an die Rechtsvorschriften über die Konditionalität in Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben, wurden die Vorschriften im GAPKondG gebündelt. Die Verordnung soll neben dem GAPKondG die Durchführung der „Konditionalität“ durch die Ausgestaltung weiterer GLÖZ-Standards in der neuen Förderperiode ab dem 01.01.2023 sicherstellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die „Konditionalität“ kennzeichnet die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung neben den jeweiligen Förderkriterien zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen. Bei Antragstellern, die diese Verpflichtungen nicht beachten, werden die im Rahmen der flächen- und tierbezogenen EU-Agrarförderung gewährten Zahlungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen.

Im Rahmen der GAB und GLÖZ-Standards wird es durch die Rechtsvorschriften über die Konditionalität in Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. Dezember 2013 mit Vorschriften über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates in der jeweils geltenden Fassung aufheben sowie in den im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union zu wesentlichen Änderungen kommen. Diese Änderungen sollen national durch das GAPKondG sowie durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden. Im GAPKondG wurden dabei nur die wesentlichen Grundsätze für die Ausgestaltung einiger GLÖZ-Standards festgelegt. Nähere Detailregelungen zu diesen Standards werden in dieser Verordnung vorgenommen. Nähere Regelungen zu den GAB sind in der Verordnung nicht notwendig, da diese bereits durch EU-Recht sowie dieses durchführende nationale Recht ausreichend konkretisiert sind. Hier reicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen im Gesetz aus.

Die Verordnung besteht aus vier Kapiteln. Nach einem Kapitel zu Allgemeinen Vorschriften folgt ein Kapitel, das die Regelungen zu den einzelnen GLÖZ-Standards enthält. Diese sind entsprechend nach Abschnitten nach der Reihenfolge der GLÖZ-Standards 1 bis 9 gegliedert. Zusätzlich gibt es Kapitel zum Kontroll- und Sanktionssystem bezogen auf die Konditionalität.

Zum GLÖZ-Standard „Erhaltung von Dauergrünland“ werden insbesondere Regelungen zur Genehmigung der Umwandlung sowie zu der Verpflichtung zur Rückumwandlung getroffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Verfahrens- und Formvorschriften. Daneben werden auch Details zur Bagatellregelung für die Umwandlung von Dauergrünland geregelt.

Zum GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“ werden die bundeseinheitlichen Kriterien für die Erstellung der Gebietskulisse festgelegt sowie begründete Ausnahmemöglichkeiten von den Verpflichtungen des § 10 GAPKondG geschaffen, beispielsweise für eine klimafreundliche Nutzung von Feuchtgebieten und Mooren durch Paludikulturen, sofern kein Dauergrünland betroffen ist, das den in Absatz 2 genannten Kriterien entspricht.

Im Rahmen des GLÖZ-Standards „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ wird ein 3 Meter breiter Abstandstreifen zur Böschungsoberkante von Gewässern geregelt, auf denen der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln untersagt ist. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind analog zur Düngeverordnung und zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen. Andernfalls würde durch die erforderliche Erfassung dieser kleinen Gewässer inkl. der Pufferstreifen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem ein immenser Verwaltungsaufwand entstehen, der sowohl die praktische Abwicklung der Regelung als auch die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen über Gebühr erschweren würde.

Der GLÖZ-Standard „Erosion“ führt die derzeit bestehenden Verpflichtungen in erosionsgefährdeten Gebieten weitgehend unverändert fort. Allerdings wird im Vergleich zur vergangenen Förderperiode der Regenerosivitätsfaktor bei der Wassererosionskulisse verpflichtend gemacht. Hierdurch wird die Begrenzung von Erosion verstärkt adressiert.

Im Rahmen des GLÖZ-Standards „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ werden bestimmte Anforderungen an die Bedeckung von Böden in der Winterperiode festgelegt. Hier greifen jedoch Ausnahmen zum Beispiel für bestimmte Kulturen.

Der GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ folgt der derzeit bestehenden Greening-Regelung zur Anbaudiversifizierung nach. Begünstigte müssen nunmehr einen Fruchtwechsel durch einen jährlichen Wechsel der Hauptkultur auf dem Ackerland einhalten. Alternativ können – auf höchstens der Hälfte ihrer Ackerfläche – die Anforderungen an einen Fruchtwechsel durch die Einsaat von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in die Hauptkultur erfüllt werden. Weitere Ausnahmen können in bestimmten Gebieten aufgrund von regionalen Gegebenheiten gemacht werden. Betriebe mit hohem (Dauer-) Grünlandanteil an land-

wirtschaftlicher Fläche bzw. Grünfutteranbau auf Ackerland (jeweils sofern das verbleibende Ackerland nicht mehr als 50 Hektar beträgt) sowie Kleinbetriebe bis 10 Hektar sind von den Regelungen ausgenommen. Für Öko-Betriebe gelten die Vorgaben zum Fruchtwechsel als erfüllt.

Der GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“ wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgaben auf 4 Prozent erhöht. Darüber hinaus werden die derzeitigen Regelungen aus dem Greening bezüglich der Ausnahmen für bestimmte Betriebe sowie das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen fortgeführt.

Zum GLÖZ-Standard „Umweltsensibles Dauergrünland“ werden Details zu Verfahren und Form bei der Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland sowie Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung geregelt.

III. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen nicht. Diese dient zusammen mit dem GAPKondG der Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Mitgliedstaaten müssen die GLÖZ-Standards national ausgestalten. Insofern besteht keine Alternative zur Ausgestaltung im Wege dieser Verordnung.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz zum Erlass der Verordnung folgt aus §§ 9 Absätze 1 bis 5, 12 Absätze 7 und 8, 23 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie § 9a Satz 1 und des § 15 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnungen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben. Die Bestimmungen sind nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem künftigen Unionsrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung neuer GLÖZ-Standards ergibt sich ein wesentlicher rechtlicher Durchführungsbedarf. Der damit verbundene nationale Durchführungsspielraum wird auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung genutzt. Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung sind unter anderem mit der Einbindung der neuen Anforderungen in das bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) verbunden. Weiter ist mit der Anwendung des InVeKoS die grundsätzlich ausschließlich elektronische Abwicklung des Verfahrens verbunden. Auch hierdurch wird es, insbesondere bei der Kommunikation mit den Begünstigten, zu Vereinfachungen kommen.

Auch die konkrete Durchführung der GLÖZ-Standards berücksichtigt das Ziel einer solchen Vereinfachung. So wird bspw. beim GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ von einer nach Unionsrecht auch möglichen Anbaudiversifizierung abgesehen. Ein einfacher Fruchtwechsel ist sowohl für die Verwaltung als auch für die Betriebe leicht umsetzbar und gegenüber einer Anbaudiversifizierung vorzuziehen.

Beim GLÖZ-Standard „Pufferstreifen entlang Wasserläufen“ wird überwiegend auf bestehende Regelungen aus dem Düng- oder Pflanzenschutzrecht verwiesen, sodass hierdurch eine Kongruenz gegeben ist.

Beim Erhalt des Dauergrünlands wurden viele Verfahrensvorschriften gegenüber der derzeitigen Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gestrichen. Diese bezogen sich auf Fälle, in denen die 5 Prozent-Schwelle bei der Abnahme des Dauergrünlandanteils überschritten wird. Da im GAPKondG bereits bei einem Rückgang des Dauergrünlands um 4 Prozent keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland mehr erteilt werden, ist nicht davon auszugehen, dass künftig die 5 Prozent-Schwelle erreicht wird. Insofern konnten die komplizierten Regelungen zur Auswahl von Betrieben, die Dauergrünland in diesem Fall wieder rückumzuwandeln haben, gestrichen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse (Indikator 2.1.a) bei, indem beim GLÖZ-Standard "Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen" Mindestabstände zu Gewässern festgesetzt werden, auf denen der Einsatz von Düngemitteln untersagt ist.

Die Mindestabstände entlang Gewässern, auf denen der Einsatz von Düngemitteln untersagt ist, trägt auch zur Erreichung des Ziels Reduktion von Phosphor in Fließgewässern (Indikator 6.1.a) bei.

Auch wird hierdurch die Verringerung von Nitrat im Grundwasser (Indikator 6.1.b) vorangetrieben, da aufgrund der Pufferstreifen Flächen für den Einsatz von Düngemitteln wegfallen.

Zudem werden durch weitere Maßnahmen, wie Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten sowie zum Schutz von erosionsgefährdeten Gebieten Beiträge zu einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung geleistet.

Durch die Ausweisung von Feuchtgebieten und Mooren, auf denen bestimmte Methoden zur Bewirtschaftung untersagt sind, wird zur Erreichung des Ziels zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) beigetragen. Auch wird durch die Zulassung von einer standortangepassten nassen Nutzung im Sinne einer Paludikultur eine klimafreundliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der vorliegenden Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verordnungsentwurf setzt die Vorgaben der EU-Rechtsakte um. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht relevant für die One in, one out-Regel der Bundesregierung.

Die bisher EU-weit geltenden Verpflichtungen zum sogenannten „Greening“ und zu Cross Compliance werden zukünftig von der Konditionalität in erweiterter Form fortgeführt. Diese besteht aus einzelnen, auf EU-Ebene festgelegten und von den Landwirten einzuhaltenden GLÖZ-Standards und GAB. Sie geht in ihren Bestimmungen teilweise über das bisherige

Greening hinaus. Die Verordnung regelt zum einen die Details zu den bereits im GAP-KondG enthaltenen GLÖZ-Standards und zum anderen neue Verpflichtungen weiterer GLÖZ-Standards.

Die inhaltlichen Vorgaben des Standards „Erhaltung von Dauergrünland“ sind bereits im GAPKondG geregelt. In § 4 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der vorliegenden Verordnung werden Informationspflichten geregelt. Diese bestanden jedoch schon im Rahmen des Greening, so dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Zum GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“ sind die inhaltlichen Vorgaben ebenfalls im GAPKondG enthalten. Mit § 13 der vorliegenden Verordnung wird eine Informationspflicht eingeführt (Vorlage von Genehmigungen im Falle der Kontrolle). Hierdurch entsteht kein bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Die Vorgabe zum GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt. Daher entsteht insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der GLÖZ-Standard „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ führt durch die einzuhaltenen Mindestabstände zu Gewässern, auf denen weder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten noch der Einsatz von Düngemitteln erlaubt ist, zu einer geringeren Produktivität der Flächen und damit geringeren Einnahmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand im Wesentlichen bereits durch die Beachtung der fachrechtlichen Vorgaben erfüllt wird. Daher ist im Regelfall nicht mit finanziellen Einbußen aufgrund des GLÖZ-Standards zu rechnen. Sofern Pufferstreifen aus der Erzeugung genommen werden, können sie zugleich als nichtproduktive Fläche im Sinne des GLÖZ-Standards „Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“ angerechnet werden; eventuelle Ertragsverluste entstehen dann nur einmal.

Der GLÖZ-Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“ legt bestimmte Anforderungen an erosionsgefährdete Gebiete fest. Da nunmehr der Regenerosivitätsfaktor verpflichtend sein wird, hat dies in einigen Ländern, in denen dieser noch nicht berücksichtigt ist, Auswirkungen auf die Gebietskulisse. Flächen, die nunmehr in die Gebietskulisse fallen, unterliegen den Erosionsschutzverpflichtungen. Der damit verbundene Mehraufwand für die Wirtschaft ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus der vorliegenden Verordnung, sondern aus den von den Ländern zu erlassenden Verordnungen zur Ausweisung der erosionsgefährdeten Gebiete.

Der GLÖZ-Standard „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ legt für die Winterperiode Anforderungen an die Bedeckung des Ackerlands fest. Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand wurde bereits im Rahmen des GAPKondG veranschlagt. Er reduziert sich nunmehr dadurch, dass mit der vorliegenden Verordnung nicht nur Ausnahmen bei späträumenden Kulturen und im Kartoffelanbau vorgesehen sind, sondern zum Beispiel auch bei anderen von den Ländern festzulegenden Kulturen. Die Vorgabe hinsichtlich brachliegender Flächen wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt, so dass insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand entsteht.

Der GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ kann bei den Betrieben zu einem Mehraufwand führen, die derzeit auf denselben Flächen jährlich die gleiche Hauptkultur anbauen. Im Regelfall ist aber davon auszugehen, dass diese Betriebe bereits jetzt eine Winterzwischenfrucht anbauen und damit die Vorgabe des Standards erfüllen, so dass nur in Einzelfällen mit einem Mehraufwand durch Zwischenfruchtanbau zu rechnen ist.

Bei dem GLÖZ-Standard „Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“ entstehen Mindereinnahmen, da auf den betreffenden Flächen kein Ertrag erzielt wird. Eine Bezifferung erfolgt unter dem Abschnitt „Weitere Kosten“.

Das Beseitigungsverbot im Zusammenhang mit dem GLÖZ-Standard „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ wird aus der AgrarZahlVerpflV fortgeführt. Daher entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Die inhaltlichen Vorgaben des GLÖZ-Standards „Umweltsensibles Dauergrünland“ sind bereits im GAPKondG geregelt. Soweit in der vorliegenden Verordnung Informationspflichten oder andere Vorgaben geregelt werden, bestanden diese schon im Rahmen des Greening, so dass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Der KMU-Test wurde angewandt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind KMU, die die Regelungen durchführen müssen, sofern sie eine Agrarförderung beantragen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Verordnung wird auf unter 100 Euro pro Unternehmen und Jahr geschätzt. Zudem profitieren kleine Betriebe mit Ackerflächen bis zu 10 Hektar von den Ausnahmeregelungen bei den GLÖZ-Standards „Fruchtwechsel auf Ackerland“ und „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Keiner.

2. Länder

Für die Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand von einmalig insgesamt 350.000 Euro (nach Auskunft der Länder).

Die Neujustierung der Gebietskulisse zum GLÖZ-Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“ verpflichtet die Länder, die den Regenerosivitätsfaktor bisher nicht berücksichtigt haben, ihre bereits bestehenden Gebietskulissen zu aktualisieren. Dies führt bei den betroffenen Ländern zu einem Erfüllungsaufwand von 90.000 Euro. Die Verpflichtung zur Erstellung einer Kulisse für Feuchtgebiete und Moore ergibt sich bereits aus dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz; der entsprechende Erfüllungsaufwand wurde in der zugehörigen Begründung bereits dargelegt. Mit den Regelungen zu Kontrollen und Sanktionen wird die bisherige Praxis weitergeführt. Neu ist die Durchführung von Verwaltungskontrollen im Rahmen der Konditionalität. Hierfür müssen die Länder zusätzliche Anpassungen ihrer IT-Anwendungen vornehmen. Auch die Entscheidung durch die Länder über die Nutzung von Fernerkundung, Flächenmonitoring und anderen Technologien als Mittel der Vor-Ort-Kontrolle führt zu einem Erfüllungsaufwand, der mit rund 260.000 Euro zu beziffern ist.

Den Berechnungen liegt ein durchschnittlicher Stundenlohn von 40,30 Euro zugrunde (Länderdurchschnitt laut Leitfaden).

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung erhöhen sich die Kosten für Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Anhebung des Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen im Zusammenhang mit dem GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“ von 3 auf 4 Prozent entgehen der Wirtschaft nach Schätzungen der Länder jährlich Einnahmen von rund 28,2 Millionen Euro, da mit den betreffenden Flächen kein Ertrag erzielt werden kann. In bestimmten Fällen kann der Aufwuchs der Flächen jedoch zu Futterzwecken genutzt werden.

Berechnung: Durch die vorliegende Verordnung erhöht sich der Mindestanteil nichtproduktiver Fläche von 3 auf 4 Prozent. Bei einer Gesamt-Ackerfläche in Deutschland von 11 900 000 ha sind also nunmehr 476 000 ha nicht-produktive Flächen zu erbringen (4 Prozent von 11 900 000 ha). Davon sind die Flächen abzuziehen, die bereits aktuell im Rahmen des Greening aus der Erzeugung genommen sind (214 200 ha). Darüber hinaus wird in der Verordnung festgelegt, dass auch Landschaftselemente, die gemäß § 23 nicht beseitigt werden dürfen, als nicht produktive Flächen anzurechnen sind.

Insoweit entstehen keine Mindereinnahmen, da die Landschaftselemente ohnehin zu erhalten sind. Die Fläche dieser Landschaftselemente (bei den dem Greening unterliegenden Betrieben insgesamt 31.500 ha), ist daher bei der insgesamt zu erbringenden nicht-produktiven Flächen ebenfalls in Abzug zu bringen. Damit müssen im Vergleich zum Status quo weitere 230 300 ha aus der Erzeugung genommen werden. Multipliziert mit 320 Euro entgangenem Deckungsbeitrag ergeben sich somit entgangene Einnahmen von jährlich rund 73,7 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der bereits im GAPKondG veranschlagten 45,5 Millionen Euro entgehen der Wirtschaft somit jährlich weitere ca. 28,2 Millionen Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nichtproduktive Fläche künftig von einer größeren Zahl von Begünstigten erbracht werden, da der GLÖZ-Standard „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiver Fläche und Landschaftselementen“, anders als die Greening-Verpflichtungen, auch für Öko-Betriebe und Betriebe mit einer Ackerfläche zwischen 10 und 15 Hektar gilt. Sofern diese Betriebe bereits jetzt über nichtproduktive Flächen, z.B. in Form von Landschaftselementen oder Pufferstreifen an Gewässern, verfügen, die in der Berechnung bereits stillgelegter Ackerflächen nicht berücksichtigt sind, entstehen insoweit keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern beeinflussen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung wird nicht vorgeschlagen, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der umwelt- und klimaschutzbezogenen Maßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich ihrer Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden unter bestimmten Bedingungen gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den festgelegten Zielwerten entsprechen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest. Sie dient der Durchführung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie der in § 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes genannten Rechtsakte der Europäischen Union, die die diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der zuletzt geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnungen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union aufheben.

Zu § 2

§ 2 regelt bestimmte Fälle, in denen die Genehmigung nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht erforderlich ist.

Nach Absatz 1 betrifft dies Flächen, die aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG ihren Status als landwirtschaftliche Fläche verlieren. In diesen Fällen ist bereits als ausdrückliches Ziel – z. B. in einem Management- oder Bewirtschaftungsplan – festgelegt, dass eine Fläche nicht länger Dauergrünland sein, sondern in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche geändert werden soll. Es wäre daher überzogen, Begünstigte in Bezug auf solche Flächen der Durchführung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zu unterziehen.

Nach Absatz 2 ist eine Genehmigung ferner nicht erforderlich, wenn bisheriges Dauergrünland der Begriffsbestimmung für Dauergrünland infolge der natürlichen Ausbreitung unmittelbar angrenzender nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienender Vegetation überwiegend mit Gehölzen nicht mehr entspricht.

Zu § 3

§ 3 regelt das Verfahren der Beantragung einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland. Der Antrag hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen (Absatz 1) mit den in Absatz 2 bestimmten Angaben und unter Beifügen der in Absatz 3 genannten, erforderlichen Unterlagen.

Zu § 4

§ 4 regelt die Anforderungen an die Anlage von Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung in derselben Region nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

Nach Absatz 1 muss die Ersatzfläche fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland genutzt werden d. h. – entsprechend der künftigen Basisdefinition – als eine Fläche, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge ist sowie ferner – soweit die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre nicht gepflügt wurde. Nach Satz 2 gilt dies auch für Flächen, die vor dem 1. Januar 2023 auf Grund von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurden und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gelten.

Absatz 2 legt fest, dass für die Genehmigung der Umwandlung von Ersatzflächen § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes entsprechend gilt. Hierdurch wird geregelt, dass auch die Umwandlung einer bereits angelegten Ersatzfläche nach der Nutzung zum Anbau für Gras oder anderen Grünfütterpflanzen über fünf aufeinanderfolgende Jahre (s. Absatz 1 Satz 1) nur mit der Neuanlage einer Ersatzfläche genehmigt werden kann.

Nach Absatz 3 ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der als Ersatzfläche anzuliegenden Fläche erforderlich, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der Fläche ist.

Gleiches gilt nach Absatz 4, wenn der Begünstigte, der die Anlage der Ersatzfläche vornimmt, nicht der Antragsteller des Genehmigungsverfahrens ist.

Nach Absatz 5 muss die Neuanlage durch einen den GAB und GLÖZ-Standards unterliegenden Begünstigten erfolgen, um zu sicherzustellen, dass auf der Ersatzfläche die Vorschriften zur Konditionalität gelten.

Nach Absatz 6 hat der Antragsteller zudem zu erklären, dass er während der Laufzeit der Verpflichtung nach Absatz 1 nachfolgende Besitzer oder Eigentümer der Fläche darüber unterrichtet, dass und seit wann die Ersatzfläche der Verpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 zur Erhaltung von Dauergrünland unterliegt.

Nach Absatz 7 sind entsprechende Formulare und Vordrucke zu verwenden, soweit sie seitens der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 5

§ 5 regelt das Verfahren für die Anlage von Ersatzflächen. Danach ist die Anlage einer Ersatzfläche bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag durchzuführen.

Zu § 6

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abnimmt. Sollte dies eintreten, hat der Mitgliedstaat Regelungen zu treffen, um die weitere Umwandlung von Dauergrünland zu verhindern. Das EU-Recht enthält dabei keine Regelungen, wie zur Verhinderung einer weiteren Umwandlung von Dauergrünland mit erteilten Genehmigungen zu verfahren ist.

Absatz 1 regelt daher in Nummer 1 zum einen, dass die Geltung einer nicht in Anspruch genommenen Umwandlungsgenehmigung mit Ablauf des Tages endet, an dem eine Bekanntmachung nach § 8 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erfolgt ist. Des Weiteren wird in Nummer 2 geregelt, dass eine Genehmigung, wenn ein solcher Fall nicht eintritt, mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Schlussterrmins für den Sammelantrag erlischt.

Nach Absatz 2 erlischt eine Umwandlungsgenehmigung, deren Voraussetzung die Anlage einer Ersatzfläche ist, wenn diese nicht bis zum Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Schlussterrmins für den Sammelantrag angelegt wurde. Danach liegt ein Verstoß im Rahmen der Konditionalität vor, der entsprechend sanktioniert werden kann.

Zu § 7

§ 7 legt fest, dass ein Begünstigter entgegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandeltes Dauergrünland auf Anordnung der zuständigen Behörde rückumzuwandeln hat. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, damit die rückumgewandelte Fläche in den Folgejahren wieder den Status von Dauergrünland erhält, für das mit der Umwandlungsgenehmigung wiederum eine Ersatzfläche anzulegen ist. Eine angemessene Frist zur Rückumwandlung soll vor allem Witterungsverhältnisse berücksichtigen.

Nach Absatz 2 besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung der Umwandlung. Diese kann die Behörde auf Antrag erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung vorlagen. Hierdurch soll der formale Mangel einer fehlenden Genehmigung nachträglich geheilt werden können. Von der formalen Heilungsvorschrift bleibt unberührt, dass die Anlage einer Ersatzfläche im Fall des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes erforderlich ist, und die Umwandlung ohne Genehmigung einen Verstoß gegen § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes darstellt, der entsprechend sanktioniert werden kann.

Nach Absatz 3 gilt die Rückumwandlungsverpflichtung auch dann, wenn der Begünstigte aufgrund einer Genehmigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die betreffende Dauergrünlandfläche zwar bereits umgewandelt, aber die erforderliche Ersatzfläche nicht innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 1 angelegt hat.

Da nach § 8 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes bereits bei einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 4 Prozent keine Genehmigungen für die Umwandlung von Dauergrünland mehr erteilt werden, wird zunächst nicht davon ausgegangen, dass weitere Regelungen für eine Rückumwandlung von Dauergrünland erforderlich sind. Sollte sich aber aufgrund der jährlichen Statistik über den Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Referenzjahr zeigen, dass es zu einer starken Abnahme des Dauergrünlandanteils kommt, wird diese Verordnung um entsprechende Regelungen ergänzt.

Zu § 8

§ 8 legt fest, dass Flächen, die als Ersatzflächen angelegt oder nach rechtswidriger Umwandlung wieder in Dauergrünland rückumgewandelt wurden, nicht mit reiner Anzeige umgewandelt werden dürfen, sondern dem Genehmigungsverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 2

Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes mit Anlegung einer Ersatzfläche unterliegen. Die Stichtagsregelung nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes soll lediglich Vorsorgeumbrüche von Grünland aufgrund der 5-Jahres-Regelung verhindern.

Zu § 9

§ 9 regelt das Anzeigeverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag anzuzeigen.

Zu § 10

§ 10 ergänzt die Bagatellregelung des § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Anlehnung an die derzeitige Regelung des § 16a Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Die Norm regelt dabei bestimmte Fälle, in denen die Bagatellregelung nicht zur Anwendung kommen soll oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen darf.

Zu § 11

§ 11 regelt die Festlegung der Gebietskulisse für den GLÖZ-Standard „Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren“.

Nach Absatz 1 haben die Landesregierungen in einer Rechtsverordnung die Feuchtgebiete und Moore nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen. Ziel ist es, bis zur neuen Förderperiode über eine bundesweit einheitliche Kulisse auf der Grundlage des Absatzes 2 zu verfügen. Hierzu soll die Datengrundlage sukzessiv verbessert werden. Da die derzeitige Datenlage eine bundesweit einheitliche Ausweisung gemäß Absatz 2 noch nicht zulässt, werden in Absatz 3 Abweichungsmöglichkeiten geregelt.

Absatz 2 definiert die Feuchtgebiete und Moore. Dabei werden unter Berücksichtigung der Messergebnisse zu Treibhausgasemissionen und Bodenkohlenstoffvorräten organischer Böden sowie in Anlehnung an die Bodenkundliche Kartieranleitung (Ad-hoc AG Boden, 2005) und an die Vorgaben für die Emissionsberichterstattung gemäß IPCC (2006) alle Blattlegendeneinheiten bodenkundlicher Kartenwerke für die Ausweisung der Kulisse organischer Böden verwendet, die überwiegend Böden mit einem Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoffs bzw. 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils ausweisen.

Nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Gebietskulisse auch auf Basis von Daten aufgrund der Klassenzeichen der Bodenschätzung und/oder aufgrund von Bodentypen und Legendeneinheiten nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und der daran angelehnten Kartenwerke erstellt werden. Dies berücksichtigt den oben genannten Umstand, dass in einigen Ländern eine Kartierung anhand der Kriterien nach Absatz 2 nicht vorliegt und somit auf andere Datenbestände zur Erstellung der Kulisse zurückgegriffen werden muss. Die näheren Bezeichnungen sind in der Anlage 1 und 2 festgelegt.

Absatz 4 regelt einige Länderermächtigungen bei der Erstellung der Gebietskulisse. Nach Nummer 1 können die Länder Mindestflächengrößen zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse durch Rechtsverordnung festlegen. Eine solche darf jedoch zusammenhängend nicht größer als 2 Hektar sein, kann aber – je nach regionalspezifischen Besonderheiten – durchaus kleiner ausfallen. Nummer 2 Buchstabe a eröffnet den Ländern ferner die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Regelungen zur anlassbezogenen Anpassung der Gebietskulisse festzulegen, beispielsweise wenn der Begünstigte darlegen kann, dass seine Flächen nicht den Anforderungen an die Gebietskulisse entsprechen. Darüber hinaus können die Länder nach Nummer 2 Buchstabe b auch regeln, ab wann eine landwirtschaftliche Parzelle insgesamt unter die Kulisse der Feuchtgebiete und Moore fällt. Dies kann angezeigt sein, da eine landwirtschaftliche Parzelle in der Regel einheitlich bewirtschaftet wird und somit ein Interesse daran besteht, die Fläche entweder ganz in die Kulisse aufzunehmen oder ganz herauszunehmen. Insofern können hier beispielsweise Regelungen getroffen werden, die bei der Betroffenheit einer Fläche an der GLÖZ 2-Kulisse von mehr als 0,5 Hektar, die gesamte landwirtschaftliche Parzelle umfassen. Denkbar wäre

auch eine Regelung, bei der bei einer Betroffenheit von mehr als 50 Prozent die gesamte landwirtschaftliche Parzelle umfasst ist. Bei dieser Variante wäre aber darauf zu achten, dass eine Obergrenze für die Größe der landwirtschaftlichen Parzelle gelten muss. Ansonsten würden große Flächen an Feuchtgebieten und Mooren nicht erfasst, wenn nur knapp unter 50 Prozent der landwirtschaftlichen Parzelle die Kriterien der Gebietskulisse erfüllen. Aufgrund regionaler Besonderheiten wird hier auf eine bundeseinheitliche Regelung verzichtet. Nach Nummer 3 können die Länder zudem Ausnahmen von den Verpflichtungen nach § 10 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für ältere Treposole vorsehen, da bei diesen anthropogen entstandenen Böden, die überwiegend in Niedersachsen auftreten, davon ausgegangen werden kann, dass sie sich im Hinblick auf die CO₂-Emissionen inzwischen weitestgehend stabilisiert haben. Da der Zeitpunkt, ab wann dies für ältere Treposole zutrifft, jedoch nicht exakt beziffert werden kann, soll mit der Festlegung des 1.1.2020 als Stichtag lediglich verhindert werden, dass neue, deutlich CO₂ emittierende Treposole geschaffen werden.

Es werden im Verlauf der Förderperiode weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Regelungen des § 10 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorgenommen und – sofern sie zu zielführenden Ergebnissen gelangen – in geeigneter Weise umgesetzt, um zu einer klimaverträglicheren landwirtschaftlichen Nutzung von Ackerland und Dauerkulturen in der Kulisse nach § 11 beizutragen und so die notwendige Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung besser zu gewährleisten.

Zu § 12

§ 12 legt fest, dass in Feuchtgebieten und Mooren eine standortangepasste Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig ist, wenn die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Diese Regelung soll es dem Begünstigten ermöglichen, auf landwirtschaftlichen Flächen Paludikulturen anzubauen, soweit diese nach der Unionsregelung für Direktzahlungen förderfähig sind und dadurch einen Beitrag zu einer klimaverträglichen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in Feuchtgebieten und Mooren zu leisten. Dies ist jedoch auf Dauergrünlandstandorten ausgeschlossen, die gemäß Absatz 2 als besonders umweltsensibel gelten.

Zu § 13

§ 13 regelt den Fall, dass landesrechtliche Genehmigungen für die Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung einer Anlage zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen bei einer Kontrolle der Verpflichtungen nach den GLÖZ-Standards vorzulegen sind. Zentral für die Wirksamkeit der Kulisse nach GLÖZ 2 unter Klimagesichtspunkten ist die Höhe des Wasserstandes. Insofern mindert jeder Eingriff in den Wasserhaushalt die Klimawirkung von Mooren. Hat der Begünstigte daher eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung zur Entwässerung nicht eingeholt, stellt dies im Rahmen der Konditionalität einen Verstoß dar, der entsprechend sanktioniert wird. Damit soll auch den Ergebnissen der Zielvereinbarung Klimaschutz durch Moorbodenschutz von Bund und Ländern (Nr. IV 2c) Rechnung getragen werden, die vorsieht, dass sich Bund und Länder für eine Zulassungspflicht von Entwässerungsmaßnahmen auf Moorböden einsetzen, so dass Landwirtinnen und Landwirten in Ländern, die eine solche Genehmigungspflicht bereits heute vorsehen, zumindest perspektivisch nicht benachteiligt werden.

Zu § 14

§ 14 setzt den GLÖZ-Standard „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ um führt die Regelung des § 7 der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung fort. Die Vorschrift verbietet das Abbrennen von Stoppelfeldern, vor allem zum Schutz von Kleinstlebewesen. Durch das Abbrennen stünde die organische Masse dem Boden auch nicht mehr als Quelle für die organische Bodensubstanz zur Verfügung. Dies wird durch das Verbot des Abbrennens der Felder vermieden.

Zu § 15

§ 15 setzt den GLÖZ-Standard „Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ um.

Nach Absatz 1 ist dem Begünstigten die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu einem Mindestabstand von drei Metern zu Gewässern untersagt. Mit der Abstandsregelung zu oberirdischen Gewässern sollen insbesondere der direkte Eintrag von Nährstoffen sowie Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten in Oberflächengewässer verhindert und die Filterwirkung der nicht gedüngten Fläche zur Reduzierung des Nährstoffaustrages genutzt werden. Dazu sind ausreichende Abstände von Gewässern einzuhalten. Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten dient zudem dem Ziel der Biotopvernetzung entlang der Gewässer. Biologische Pflanzenschutzmittel sind davon ausgenommen.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

Absatz 2 ermöglicht es, Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Verpflichtungen des GLÖZ-Standards auszunehmen. Das Wasserhaushaltsgesetz zählt hierfür beispielhaft insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen auf. Eine Herausnahme solcher Gewässer ist auch aus Vereinfachungsgründen angezeigt.

Zu § 16

§ 16 setzt den GLÖZ-Standard „Bodenbearbeitungsmanagement zur Verringerung des Risikos von Bodenverschlechterung und Erosion, einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung“ um. Er beruht weitestgehend auf dem bisher geltenden § 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung.

Nach Absatz 1 müssen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß den Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung ausweisen und dem Begünstigten in geeigneter Weise bekannt geben. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen erhöht die Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Begünstigten. Die verbindliche Zuordnung einer Fläche zu einem Erosionsgefährdungsgrad vereinfacht zudem die Kontrolle. Da die notwendigen Maßnahmen auf dieser Einteilung basieren, hat der Begünstigte Planungssicherheit. Er kann daher perspektivisch und sicher seine zukünftige Anbaustrategie, Fruchtwechsel und Bodenbewirtschaftung planen.

Den Begünstigten muss die Einteilung ihrer Flächen rechtzeitig durch die zuständigen Stellen in den Ländern bekannt gegeben werden. Die Zuordnung der Flächen zu den Erosionsgefährdungsklassen ist eine abstrakt-generelle Regelung, die nur durch eine Rechtsverordnung der Länder erfolgen kann.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurde die Anlage 3 zu Wassererosionsgefährdung dahingehend angepasst, dass der Regenerositätsfaktor R künftig verpflichtend bei der Kulissenbildung zu berücksichtigen ist. Dieser Faktor bildet die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenereignissen an einem Standort ab.

Die Auflagen nach Absatz 2 gelten für Ackerflächen in der Wassererosionsgefährdungsklasse 1, d.h. es liegt dort eine sehr hohe Erosionsgefährdung vor. Nach der Ernte der Vorfrucht und insbesondere in den Wintermonaten besteht die größte Gefahr, durch Wassererosion Schäden zu erleiden, da zu diesem Zeitpunkt der Boden bei Niederschlag oftmals nicht ausreichend mit einer Vegetationsdecke bedeckt ist. Zudem werden im Zuge des Klimawandels die Niederschläge im Winter sehr hoher Wahrscheinlichkeit zunehmen. Ziel ist, dass die Ackerfläche nach Ernte der Vorfrucht bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden darf. Nach dem 15. Februar bestehen keine weiteren Auflagen für die Bewirtschaftung.

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Begünstigte von den Auflagen ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass die geförderten Maßnahmen einen hinreichenden Schutz vor Erosion sicherstellen. Dies betrifft vor allem

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule oder Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), mit denen bislang etwa der Anbau von Zwischenfrüchten oder Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren gefördert werden.

Die Auflagen nach Absatz 3 gelten für die Ackerflächen in der Wassererosionsgefährdungsklasse 2, d.h. es liegt dort eine extrem hohe Erosionsgefährdung vor. Die Auflagen bauen auf denen der ersten Stufe auf. Auch hier gilt grundsätzlich, dass die Flächen insbesondere über die Wintermonate geschützt werden müssen. Vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht daher wiederum ein Pflugverbot. Zwischen dem 16. Februar und dem 30. November ist der Pflugeinsatz nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Es soll damit eine längere Brachzeit verhindert werden. Ziel ist es, möglichst ein dauerhaft bedecktes Ackerland durch Bewuchs oder über Erntereste zu erreichen. Für die besonders erosionsgefährdeten Reihenkulturen, wie Zuckerrüben und Mais, wird der Pflugeinsatz nach dem 1. Dezember bis vor deren Aussaat verboten.

Bei diesen im späteren Frühjahr ausgesäten Kulturen kommt es erst nach einer längeren Wachstumsphase im Frühsommer zu einem Reihenschluss und damit wird eine vollständige Bodenbedeckung erst sehr spät in der Vegetationsperiode erreicht. Bei einem Pflugeinsatz im Herbst wäre der Boden über einen sehr langen Zeitraum und damit über die Wintermonate ungeschützt.

Auch für die in diesem Absatz formulierten Anforderungen gilt, bei Einbeziehung der Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz ist der Begünstigte von den Auflagen ausgenommen.

Bei Winderosion (Absatz 4) wird nur eine Erosionsgefährdungsklasse mit einer sehr hohen Erosionsgefährdung ausgewiesen. Dies erscheint auf Grund der Bedeutung der Gefahr von möglichen Schäden durch Winderosion für die Verhältnisse in Deutschland ausreichend. Die Winderosion tritt am stärksten im Frühjahr von März bis Ende Mai auf. Zu diesem Zeitpunkt sollte also ein bedeckter Boden mit Bewuchs vorliegen. Daher dürfen die Ackerflächen bis zum 1. März gepflügt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Pflugeinsatz nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Eine Saatbettbereitung mit einem vorherigen Pflugeinsatz ist damit z.B. bei Sommergetreide gut möglich. Bei Reihenkulturen besteht ein ganzjähriges Pflugverbot, da diese wiederum auf Grund des späten Reihenschlusses besonders anfällig für Winderosionsereignisse sind. Werden jedoch gezielt Maßnahmen zum Schutz vor Winderosion ergriffen, sind die Flächen vom Pflugverbot ausgenommen: Werden im Herbst bis spätestens zum 30. September Grünstreifen in einem Abstand maximal von 100 m und mit einer Breite von mindestens 2,5 m quer zur Hauptwindrichtung ausgesät, entsteht ein effektiver Schutz vor Winderosion. Das Pflugverbot für die Reihenkulturen wird dann aufgehoben. Gleiches gilt für Agroforstsysteme, sofern die Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Weil bei Kartoffeln mit der Anlage von Dämmen letztere bereits einen gewissen Erosionsschutz bieten, ist der Pflugeinsatz zulässig, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Absatz 5 regelt, dass anstelle der Verpflichtungen zum Erosionsschutz Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt werden kann. Dabei sind allerdings die Anforderungen des Düngerechts zu berücksichtigen.

Nach Absatz 6 können die Landesregierungen aus Bodenschutzgründen in bestimmten Gebieten durch Rechtsverordnung abweichende Anforderungen zum Erosionsschutz hinsichtlich besonderer Anforderungen bestimmter Kulturen festlegen. Dies könnten beispielsweise frühe Sommerkulturen auf Standorten sein, die für den Ackerbau vergleichsweise ungünstig sind (kurze Vegetationsperiode, niedrige Jahresdurchschnittstemperatur, schwere Böden). Hier ist es teilweise erforderlich den Boden im Winter zu pflügen und zeitnah durch Aussaat einer frühen Sommerkultur vorzubereiten, wenn der Boden im Frühjahr zu feucht und damit nicht befahrbar ist oder die Bearbeitung zur Schädigung der Bodenstruktur führt. Die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung würden den Anbau der frühen Sommerkulturen in diesen Lagen stark erschweren und zur Verarmung der Frucht-

folgen führen. Gerade im Ökolandbau ist der Pflug sowie der alternierende Anbau von Sommer- und Winterkulturen das wichtigste Mittel zur Beikrautregulierung. Außerdem können seitens der Landesregierungen abweichende Anforderungen festgelegt werden, um eine sachgerechte Durchführung der Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten. Die Regel wurde eingeführt, um angepasst an regionale Besonderheiten den örtlichen Gegebenheiten bei der Kontrolle Rechnung zu tragen (Nummer 2).

Absatz 7 berücksichtigt behördliche Anordnungen, die aufgrund eines wesentlichen Erosionsereignisses ergangen sind. Diese werden nunmehr im Rahmen der Konditionalität dargestellt berücksichtigt, als dass ein Verstoß gegen diese Anordnungen auch ein Verstoß im Rahmen der Konditionalität darstellt. Darüber hinaus sind die betroffenen Flächen im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen zu kennzeichnen.

In Absatz 8 werden Berichtspflichten an BMEL in Hinblick auf die Ausnahmen nach Absatz 6 und die behördlichen Anordnungen nach Absatz 7 festgelegt. Hierdurch werden wichtige Informationen über den Flächenumfang der Ausnahmen erhalten und über auftretende Erosionsereignisse in den Ländern zusammengetragen.

Zu § 17

§ 17 dient der Umsetzung des GLÖZ-Standards „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“.

Nach Absatz 1 hat der Begünstigte in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres – unabhängig davon, ob die Böden seines Ackerlandes erosionsgefährdet sind –, diese zu bedecken. Beim Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Januar handelt es sich um die sensibelste Zeit für die landwirtschaftlichen Böden in der Winterperiode. Insbesondere die Bedeckung mit mehrjährigen Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchten schützt die Böden und trägt zusätzlich zur Humusbildung bei. Bei einer Bedeckung durch Folien oder Gewächshäuser ist eine Mindestbodenbedeckung nicht erforderlich, da hierdurch der Boden bereits geschützt ist. Agri-Photovoltaik-Anlagen reichen hingegen nicht als Bodenbedeckung aus, da diese nach § 12 Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung lediglich 15 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche abdecken. Bei Stoppelbrachen sind Bodenbearbeitungen, beispielsweise mit einem Grubber, untersagt. Dies soll verhindern, dass die Stoppel in den Boden eingearbeitet werden und somit ihre bodenschützende Wirkung verfehlen.

Absatz 2 legt bestimmte Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 fest. Nach Nummer 1 ist dies für späträumende Kulturen vorgesehen. Häufig sind die Flächen nach einer späträumenden Kultur nicht mehr befahrbar. Um dennoch die Flächen nicht gänzlich unbedeckt zu lassen, ist jedoch eine Mulchauflage mit Ernteresten bis zum 15. Januar sicherzustellen. Diese Regelung hat aber natürliche Verrottungsprozesse zu berücksichtigen, die eine Bedeckung während des gesamten Zeitraums verhindern können. Nummer 2 sieht ferner eine Ausnahme für die Vorformung von Kartoffeldämmen im Herbst vor. Eine Bedeckung der Böden ist hier häufig nur schwer möglich. Sofern aber bereits Methoden für den Anbau von Zwischenfrüchten auf Kartoffeldämmen etabliert sind, sollen diese auch angewendet werden. Nummer 3 sieht eine Ausnahme für Ackerland vor, das Bestandteil einer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz ist. Durch diese Maßnahmen sind in der Regel bereits Begrünungen auf der Fläche vorgesehen, so dass eine zusätzliche Anforderung zur Mindestbodenbedeckung nicht erforderlich ist.

Absatz 3 sieht Ausnahmemöglichkeiten für die Länder aufgrund von besonderen Witterungsverhältnissen oder in Bezug auf bestimmte Kulturen vor.

Absatz 3 legt darüber hinaus Verpflichtungen für brachliegendes Ackerland fest. Dieses muss der Selbstbegrünung überlassen oder durch Ansaat begrünt werden. Aus Gründen des Vogelschutzes ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf solchen Flächen vom 1. April bis zum 15. August verboten. Bislang war der Zeitraum auf den 30. Juni begrenzt, der aber nicht alle Brut- und Setzzeiten berücksichtigt. Daher ist einer Verlängerung der Sperrzeit angezeigt. Die Sätze 3 und 4 regeln die Möglichkeit eines Umbruchs mit unverzüglicher Ansaat außerhalb und innerhalb des genannten Schutzzeitraums zur Erfüllung

von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen. Satz 5 schränkt den Anwendungsbereich der Sätze 3 und 4 in Fortführung des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung ein.

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass der Schutzzeitraum für Brutvögel auch auf Dauergrünlandflächen gilt, auf denen keine Erzeugung stattfindet.

Zu § 18

§ 18 setzt den GLÖZ-Standard „Fruchtwechsel auf Ackerland“ um.

Nach Absatz 1 sieht der Fruchtwechsel einen jährlichen Wechsel der angebauten Hauptkultur auf allen landwirtschaftlichen Parzellen des Ackerlands im Vergleich zum Vorjahr vor. Somit muss mit Beginn der neuen Förderperiode ab 2023 jährlich eine andere Hauptkultur auf dem Ackerland angebaut werden als im Vorjahr. Der verpflichtende Fruchtwechsel soll der Erhaltung des Bodenwertes dienen. Die im Boden enthaltenen Nährstoffe können dadurch besser auf- und abgebaut, der Humusgehalt des Bodens gesteigert sowie der Krankheits-, Schädlings- und Unkrautdruck verringert werden. Sofern aufgrund des Neuzuschnitts von landwirtschaftlichen Parzellen geringfügige Überschneidungen beim Anbau einer Hauptkultur vorliegen, sollen diese bei der Überprüfung des Fruchtwechsels unberücksichtigt bleiben. Der Anbau einer Zweitkultur, die im selben Jahr zur Ernte führt, wird einem Fruchtwechsel gleichgestellt.

Absatz 2 nutzt die vom EU-Recht eröffnete Option, anstelle eines echten Fruchtwechsels auch Zwischenfrüchte oder Untersaaten anrechnen zu können. Um allerdings dem Ziel des GLÖZ-Standards und dem risikobasierten Ansatz Rechnung zu tragen, darf von dieser Möglichkeit nur auf maximal der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig müssen die Zwischenfrüchte anstatt wie bisher mindestens 3 Monate (siehe § 31 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung) nunmehr 4 Monate (vom 15. Oktober bis zum 15. Februar) auf der Fläche stehen bleiben. Gleiches gilt für Untersaaten in einer Hauptkultur.

Absatz 3 eröffnet es den Landesregierungen in begründeten Fällen, Abweichungen vom Fruchtwechsel für einzelne Kulturen zu regeln. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in bestimmten Regionen Produktionsverfahren etabliert sind, die einen jährlichen Fruchtwechsel erschweren und selbst ein Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten auf der Hälfte des Ackerlands diese Betriebe vor enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen würde. Das betrifft insbesondere Körnermaispbetriebe in Bayern. Für diese Gebiete soll daher auch einen Fruchtwechsel möglich sein, bei dem nach zweiaufeinander folgenden Jahren erst im dritten Jahr eine andere Hauptkultur auf derselben Fläche angebaut werden muss. Auch dies gilt jedoch nur für maximal die Hälfte des Ackerlands eines Betriebes und unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Erhaltung des Humusgehalts.

Absatz 4 sieht eine Ermächtigung für die Länder vor, bestimmte einzelne Kulturen, wie Mais zum Anbau von zertifizierten Saatgut, Tabak und den Roggenanbau in Selbstfolge, von den Verpflichtungen des Fruchtwechsels insgesamt auszunehmen. Bei diesen Produktionsverfahren, die in bestimmten Regionen typisch sind, werden die Hauptkulturen jedes Jahr auf derselben Fläche angebaut. Zum Teil werden diese Produktionsverfahren seit vielen Jahren durchgeführt (bspw. beim Tabak) und die Art des Anbaus erfordert es, die Kulturen jedes Jahr auf der gleichen Fläche einzusäen. Auch eine Zwischenfrucht kommt wegen der späten Erntetermine in der Regel nicht in Frage. Ein Fruchtwechsel würde die Betriebe vor enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen. Daher ist es angebracht, für diese bestimmten Grenzfälle eine Ausnahmemöglichkeit zu gewähren.

In Absatz 5 wird die im Unionsrecht vorgesehene Ausnahme für mehrjährige Kulturen, Gras und andere Grünfütterpflanzen sowie brachliegenden Flächen wiedergegeben. Diese sind von ihrer Natur aus für einen mehrjährigen Anbau vorgesehen und daher nicht Bestandteil der Fruchtwechsel. Satz 2 Nummer 1 bis 3 nimmt auch bestimmte Gras oder Grünfütterpflanzen von der Verpflichtung nach Absatz 1 aus. Dies betrifft Gras und Grünfütterpflanzen, die nicht unter die Definition nach § 7 Absatz 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

fallen. Für diese ist ein Fruchtwechsel nicht sinnvoll, da sie mehrjährig auf den Flächen stehen und ein Fruchtwechsel den Anbau verhindern würde.

Absatz 6 nutzt die von der Unionsregelung eröffneten Ausnahmemöglichkeiten für bestimmte Betriebe. Danach sind Betriebe, die überwiegend Gras oder Grünfutter erzeugen sowie Betriebe, die einen hohen Dauergrünlandanteil haben, von den Verpflichtungen dieses GLÖZ-Standards ausgenommen. Um zu verhindern, dass große Flächen an Ackerland bei vorstehenden Betrieben von der Verpflichtung ausgenommen sind, gilt die Ausnahme nur soweit das verbleibende Ackerland nicht größer als 50 Hektar beträgt. Es ist gerechtfertigt, dass solche Betriebe auf dem verbleibenden Ackerland auch einen Fruchtwechsel beachten. Zusätzlich sind kleinere Betriebe mit weniger als 10 Hektar an Ackerland ausgenommen.

Neu hinzugekommen ist in Absatz 7 eine Ausnahme für Öko-Betriebe. Diese Betriebe müssen für die Zertifizierung nach der Verordnung (EU) Nr. 848/2013 bereits eine vielfältige Fruchtfolge einhalten, so dass unterstellt werden kann, dass sie die Anforderungen dieses GLÖZ-Standards bereits erfüllen.

Zu § 19

§ 19 regelt die Anpassung des Mindestanteils an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen, da dieser nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes drei Prozent beträgt, nunmehr im Unionsrecht aber ein Mindestanteil von vier Prozent vorgesehen ist. Daher wird der Mindestanteil durch diese Regelung entsprechend erhöht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes noch keine Einigung zu diesem GLÖZ-Standard im Trilog zur GAP vorlag.

Zu § 20

§ 20 regelt die Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19.

Nach Absatz 1 Nummer 1 wird brachliegendes Ackerland einschließlich der darauf befindlichen Landschaftselemente für die Erfüllung der 4 Prozent berücksichtigt, sofern letztere Bestandteil der förderfähigen Fläche im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind. Dieses Ackerland kann sich beispielsweise auch entlang von Wasserläufen befinden, so dass es als „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ nach § 15 angerechnet werden kann. Berücksichtigt werden nur Flächen mit einer Mindestgröße von 0,1 Hektar. Diese Regelung dient Vereinfachungszwecken bei der Berechnung der anrechenbaren Fläche. Nach Nummer 2 werden ferner Landschaftselemente berücksichtigt, die im Rahmen der Konditionalität dem Beseitigungsverbot nach § 23 Absatz 1 unterliegen. Diese müssen allerdings in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Ackerfläche und dem Begünstigten zur Verfügung stehen. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Stilllegungsbeiträge zur Biodiversität gerade dort erbracht werden, wo sie ökologisch von besonderem Nutzen sind. Dies betrifft vor allem Landschaftselemente auf und an Ackerflächen.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass es sich bei Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung um produktive Flächen handelt und daher eine Anrechnung im Rahmen dieses GLÖZ-Standards ausscheidet.

BMEL und Länder analysieren bei der Anrechnung der nichtproduktiven Fläche regelmäßig, inwieweit Begünstigte zur Erbringung der Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 Flächen in vom Betriebssitz weit entfernten extensiven landwirtschaftlichen Gebieten neu anpachten. Dies soll grundsätzlich vermieden werden, da die Stilllegung von Flächen besonders in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Regionen einen positiven Effekt für die Biodiversität hat. Wenn festgestellt wird, dass der vorgenannte unerwünschte Effekt in größerem Umfang auftritt, sind geeignete Regelungen zu treffen, um dem entgegenzuwirken.

Zu § 21

§ 21 regelt die Anforderungen, die an die nichtproduktive Fläche nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu stellen sind. Zunächst wird klargestellt, dass die nichtproduktive Fläche zur Erfüllung des GLÖZ-Standards während des ganzen Jahres brachliegen muss und dass der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln darauf untersagt ist (Absatz 1).

Abweichend davon soll nach Absatz 2 eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres der Antragstellung zur Ernte führt, ab dem 15. August zulässig sein. Zulässig ist dann auch der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus ist in Fortführung des derzeitigen § 25 Absatz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ab diesem Zeitpunkt auch die Beweidung durch Schafe und Ziegen weiterhin möglich.

Absatz 3 ermöglicht es den zuständigen Behörden, auf Grund außergewöhnlicher Umstände die Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken oder zur Beweidung mit Tieren zuzulassen. Bei der Beurteilung des außergewöhnlichen Umstands ist der fortschreitende Klimawandel zu berücksichtigen. Dies können beispielsweise Dürren oder Hochwasserereignisse sein, die zu einer massiven Futterknappheit bei den Betrieben führen und die durch die Nutzung des Aufwuchses auf den Brachflächen gemildert werden kann. Damit soll klargestellt werden, dass es sich hier um eine Ausnahmeregelung handelt.

Zu § 22

§ 22 regelt die Ausnahmen für bestimmte Begünstigte von der Verpflichtung nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes. Nummer 1 und 2 setzen die derzeit bestehenden Regelungen des Greenings nach Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fort. Zusätzlich sind kleinere Betriebe bis zu 10 Hektar (statt bislang bis zu 15 Hektar, vgl. Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) von der Verpflichtung ausgenommen. Damit werden insgesamt mehr Betriebe nichtproduktive Flächen vorhalten müssen, um im Rahmen der Konditionalität dem Ziel der Biodiversität zu dienen.

Zu § 23

§ 23 führt die Regelung des § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Beseitigungsverbot von Landschaftselementen nahezu unverändert fort.

Absatz 1 definiert die Landschaftselemente, die nicht beseitigt werden dürfen. Diese Landschaftselemente sind typisch für deutsche Agrarlandschaften. In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden weitere Feuchtgebiete erfasst, die unter Umständen nur regional vorliegen, wie beispielsweise so genannte „Hüle“. Die geschützten Landschaftselemente erfüllen vielfältige wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Sie bieten in der Agrarlandschaft Lebensräume für den Erhalt der für die Artenvielfalt und erfüllen weitere ökologische Funktionen. Zudem bereichern sie das Landschaftsbild und sichern Erholungsfunktionen. Mindestgrößenvorgaben sind aus Sicht der Kontrolle und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig.

Gabione können Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9 dieser Verordnung darstellen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass Gehölze in Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung nicht dem Beseitigungsverbot nach Absatz 1 unterliegen.

Der GLÖZ-Standard „Mindestanteil an nichtproduktiver Fläche und Landschaftselementen“ verlangt ferner die Schaffung eines Schnittverbotes für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit. Dem wird durch Absatz 3 entsprochen. Dabei wird inhaltlich auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz zurückgegriffen.

Absatz 4 erlaubt den Ländern, bestimmte ergänzende Regelungen zu Landschaftselementen festzulegen, um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können und Ausnahmen vom Beseitigungsverbot nach Absatz 1 zuzulassen, sofern dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist.

Der Absatz 5 stellt klar, dass das Verbot der Beseitigung der Landschaftselemente keine Pflegeverpflichtung bedeutet, dass aber die umgekehrt die Verwertung des bei Pflegemaßnahmen anfallenden Schnittguts keine produktive Nutzung darstellt.

Zu § 24

§ 24 regelt eine Anzeigepflicht beim GLÖZ-Standard „Umweltsensibles Dauergrünland“ für Maßnahmen der flachen Bodenbearbeitung, die nach § 7 Absatz 3 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung nicht als Pflügen gelten.

Da flächendeckende Maßnahmen an der Grasnarbe ähnliche Auswirkungen haben können wie das Pflügen, hat der Begünstigte eine solche Maßnahme bei umweltsensiblen Dauergrünland mindestens 15 Werkzeuge vor ihrer geplanten Durchführung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme aus Gründen des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes untersagen oder unter bestimmte Maßgaben stellen. Hierdurch sollen negative Auswirkungen auf besonders schutzwürdiges umweltsensibles Dauergrünland durch pflegerische Bodenbearbeitungen vermieden werden.

Nach Absatz 2 gilt die Anzeigepflicht auch für die gesetzlich geschützten Grünlandbiotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Diese haben eine ähnlich hohe ökologische Wertigkeit wie das Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten. Daher soll auch hier die zuständige Behörde über Maßnahmen an der Grasnarbe informiert werden und ggf. einschreiten können.

Nicht anzeigepflichtig sollen hingegen solche Maßnahmen sein, die zur ökologischen Aufwertung der Flächen vorgenommen werden und insofern ohnehin bereits mit Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörden erfolgen (Absatz 3).

Zu § 25

Bereits die EU-Vorschriften über die Direktzahlungen berücksichtigen in besonderer Weise bestimmte Fälle, in denen Flächen aufgrund der Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG oder 2009/147/EG bestimmte Vorgaben für die Gewährung der Direktzahlungen nicht mehr einhalten. In diesen Fällen ist bereits als ausdrückliches Ziel festgelegt, dass eine Fläche nicht länger Dauergrünland, sondern nichtlandwirtschaftliche Fläche sein soll. Es erschiene daher überzogen, Begünstigte in Bezug auf solche Flächen der Durchführung eines gesonderten Verfahrens zur Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zu unterziehen. Zudem sind die in Frage kommenden Flächen im Rahmen der Durchführung der Direktzahlungen oder aufgrund der umweltrechtlichen Vorgaben den zuständigen Stellen bereits bekannt.

Daher soll mit Absatz 1 geregelt werden, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Eine ähnliche Situation besteht in anderen Fällen als denen des Absatzes 1, wenn bisheriges Dauergrünland der Begriffsbestimmung für Dauergrünland infolge der natürlichen Ausbreitung unmittelbar angrenzender nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienender Vegetation überwiegend mit Gehölzen nicht mehr entspricht. Betroffen sind hier im Einzelfall naturgemäß nur kleine Teilflächen am Rande von Dauergrünland (Bagatellfall). Daher soll mit Absatz 2 geregelt werden, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nicht beantragt werden muss.

Zu § 26

Mit § 26 werden Formvorschriften zur Durchführung eines Antrags zur Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel im Sinne von § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes getroffen. Die Regelung war in der alten Förderperiode, d.h. bis Ende 2022 in § 25a der InVeKoS-Verordnung geregelt und wird durch den Regelungszusammenhang zum GAP-Konditionalitäten-Gesetz in diese Verordnung integriert.

Zu § 27

§ 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes regelt, dass der Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu stellen ist und dass, wenn einer der beiden Anträge abgelehnt wird, der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt gilt. § 6 regelt, wann nicht in Anspruch genommene Genehmigungen nach § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes für die Umwandlung von Dauergrünland erlöschen. Es ist vor diesem Hintergrund angezeigt, dass die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Absatz 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zusammen mit der Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands unwirksam wird.

Zu § 28

§ 28 regelt die Verpflichtung des Begünstigten zur Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland, wenn er dieses – entgegen der Bestimmung des § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes – umgewandelt oder gepflügt hat oder die Nutzung ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel als nichtlandwirtschaftliche Fläche geändert hat. Hat der Begünstigte die Nutzung der Fläche so geändert, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ohne zuvor die Aufhebung des Status der Fläche als umweltsensibel zu beantragen, soll die zuständige Behörde dies nachträglich genehmigen, sofern die Voraussetzungen für die Aufhebung des Status der Fläche als umweltsensibel vorliegen. Zur weiteren Begründung wird auf § 7 verwiesen.

Zu § 29

§ 29 regelt allgemeine Vorschriften zu den Kontrollen und Sanktionen.

Absatz 1 sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Länder hinsichtlich der GAB und GLÖZ-Standards die Kontrollen und Sanktionen durchführen.

Nach Absatz 2 bestimmen die Länder für jede GAB und jeden GLÖZ-Standard die jeweils zuständige Kontrollbehörde. Kontrollbehörden können diejenigen Behörden sein, die für die Überwachung der in den GAB benannten Rechtsvorschriften zuständig sind, d.h. in der Regel Fachbehörden, beispielsweise zur Überwachung von Tierschutzauflagen. Daneben können dies auch die Zahlstellen oder sonstige Behörden sein, die mit der Kontrolle beauftragt werden. Bei den letzten beiden muss allerdings gewährleistet sein, dass eine ebenso wirksame Durchführung der Kontrollen gewährleistet ist.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Kontrollbehörden grundsätzlich für die Durchführung der Kontrollen und Absatz 4, dass die Zahlstellen grundsätzlich für die Verhängung der Verwaltungssanktionen zuständig sind.

Zu § 30

§ 30 regelt die systematischen Vor-Ort-Kontrollen.

Nach Absatz 1 soll der Zeitpunkt einer systematischen Vor-Ort-Kontrolle so gewählt werden, dass möglichst viele Verpflichtungen der GAB und GLÖZ-Standards überprüft werden können. Dies hängt damit zusammen, dass bestimmte Verpflichtungen der Konditionalität nur zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden können. So kann die Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten nach § 17 nur in dem betreffenden Zeitraum kontrolliert werden. Um möglichst viele GAB oder GLÖZ-Standards kontrollieren zu können, soll daher ein geeigneter Zeitpunkt durch die Kontrollbehörde gewählt werden. Ein angemessenes Kontrollniveau ist dann sichergestellt, wenn alle Verpflichtungen aus den GAB und GLÖZ-Standards regelmäßig im Jahresverlauf bei den Kontrollen berücksichtigt und überprüft werden. Es gilt zu vermeiden, dass bestimmte Verpflichtungen der GAB oder GLÖZ-Standards nicht im ausreichenden Maße kontrolliert werden.

Absatz 2 regelt den Umfang der systematischen Vor-Ort-Kontrolle. Diese bezieht sich auf den gesamten Betrieb.

Nach Absatz 3 ist eine Stichprobe bei der Feldbesichtigung aber möglich und wird im Fall eines Verstoßes ausgeweitet. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand verringert ohne gleichzeitig das Kontrollniveau zu senken.

Zu § 31

§ 31 regelt das Nähere zum Mindestkontrollsatz.

Nach Absatz 1 kann der Mindestkontrollsatz auf Ebene jeder Kontrollbehörde, auf Ebene einzelner GAB und GLÖZ-Standards oder einer Gruppe von GAB und GLÖZ-Standards erreicht werden. Die jeweiligen Gruppen von zu kontrollierenden GAB und GLÖZ-Standards werden von den zuständigen Kontrollbehörden gebildet. Hiermit wird die Regelung des Artikels 68 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 fortgesetzt.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, den Risikoanteil an der Mindestkontrollquote zu erhöhen, wenn in einem Jahr ein erheblicher Grad an Verstößen festgestellt wird. Der entsprechende Grad an Verstößen wird in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe näher spezifiziert, sodass ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet ist.

Zu § 32

§ 32 konkretisiert den Zufalls- und Risikoanteil des § 16 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes.

Nach Absatz 1 beträgt der Zufallsanteil zwischen 20 und 25 Prozent.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass sich der Zufallsanteil verringert, wenn aufgrund eines erheblichen Grades an Verstößen nach § 31 Absatz 1 der Risikoanteil erhöht wird.

Absatz 3 sieht für den Risikoanteil eine Risikoanalyse vor, bei der bestimmte Gesichtspunkte wie die Betriebsstruktur, das inhärente Risiko eines Verstoßes oder gegebenenfalls die Teilnahme am betrieblichen Beratungssystem berücksichtigt werden. Die Höhe der Gewichtungsfaktoren wird auf statistischer Basis von den Ländern festgelegt. Kriterien der Risikoanalyse können beispielsweise die Größe des Betriebs, die Anzahl der Tiere, Verstöße eines Betriebes in der Vergangenheit etc. sein. Dabei ist auch das inhärente Risiko eines Verstoßes gegen GAB und GLÖZ-Standards zu berücksichtigen. Hier wird beispielsweise berücksichtigt, dass aufgrund von Erfahrungswerten bei bestimmten Merkmalen eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes vorliegt und diese daher entsprechend bei den Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen ist.

Zu § 33

§ 33 regelt die Durchführung von Verwaltungskontrollen in bestimmten Fällen, in denen die Kontrollbehörden in der Regel anhand des Sammelantrags die Einhaltung der Verpflichtungen einzelner GLÖZ-Standards überprüfen können.

Dies betrifft – in Fortführung der bisherigen Vorgehensweise beim Greening - insbesondere die Genehmigung der Umwandlung beim GLÖZ „Erhalt von Dauergrünland“. Auch der Fruchtwechsel lässt sich durch Verwaltungskontrollen überprüfen, da der Nutzungscode für die entsprechenden Flächen im Sammelantrag anzugeben ist. Ähnliches gilt für die Überprüfung der Einhaltung des Mindestanteils an nichtproduktiver Fläche.

Zu § 34

Nach § 34 werden neben den systematischen Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen auch anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Hier geht die Kontrollbehörde dem konkreten Verdacht eines Verstoßes durch eine Vor-Ort-Kontrolle nach.

Zu § 35

§ 35 regelt die Einzelheiten zum Kontrollbericht.

Nach Absatz 1 ist der Kontrollbericht nach einem Monat fertigzustellen. In Ausnahmefällen kann ein Zeitraum von drei Monaten gelten, sofern beispielsweise chemische oder physikalische Analysen durchzuführen sind.

Absatz 2 regelt die Erstellung des Kontrollberichts bei anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen sowie bei Verwaltungskontrollen. Diese werden zumindest dann von der Kontrollbehörde erstellt, wenn ein Verstoß gegen GAB oder GLÖZ-Standards festgestellt wurde. Diese Information dient der Transparenz gegenüber dem Begünstigten, da sich ein Verstoß auf die Höhe der Förderprämie auswirkt.

Nach Absatz 3 muss der Kontrollbericht der Zahlstelle oder der koordinierenden Behörde übermittelt oder dieser zugänglich gemacht werden. In einzelnen Ländern übernimmt das Landesministerium eine koordinierende Funktion. In einem solchen Fall wird der Kontrollbericht dieser übermittelt.

Zu § 36

§ 36 regelt die entsprechende Anwendung von § 20 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, wenn eine Verwaltungssanktion sich auch auf das Folgejahr erstreckt und innerhalb dieses Zeitraums zum Beispiel eine landwirtschaftliche Fläche übertragen wird. Die Sanktion richtet sich auch hier im Folgejahr gegen denjenigen, auf den die Fläche übertragen wurde und der einen Sammelantrag nach der Unionsregelung gestellt hat.

Zu § 37

§ 37 regelt einen weiteren Fall der Ausnahme von der Verwaltungssanktion, sofern die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf einen Fehler einer Behörde zurückzuführen ist. Die für die Verwaltungssanktionen zuständige Behörde ist grundsätzlich die Zahlstelle. Wenn der Fehler allerdings auf eine Fachbehörde (beispielsweise die Tierschutz- oder Naturschutzbehörde) zurückzuführen ist, dann soll gleichermaßen eine Verwaltungssanktion unterbleiben. In diesen Fällen wäre eine Sanktion nicht gerechtfertigt und widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Verwaltungssanktionen.

Zu § 38

§ 38 sieht einen Frühwarnmechanismus für den Fall von geringfügigen Verstößen vor. Solche liegen vor, wenn die Ziele der GAB und GLÖZ-Standards nicht gefährdet sind. Dennoch soll der Begünstigte über den Verstoß und etwaige Abhilfemaßnahmen informiert werden. Eine Anordnung der Teilnahme an einer Maßnahme zur betrieblichen Beratung kann angezeigt sein, um künftige Verstöße zu verhindern.

Zu § 39

§ 39 regelt Abweichungen vom Regelsatz für Verwaltungssanktionen.

Nach Absatz 1 kann die Zahlstelle einen niedrigeren Kürzungssatz als den Regelsatz von 3 Prozent anwenden, wenn der Verstoß durch das Flächenmonitoringsystem festgestellt wurde. Dies kann angezeigt sein, da das Flächenmonitoringsystem alle 5 bis 7 Tage neue Satellitenbilder von der landwirtschaftlichen Fläche liefert und insofern auch ein Verstoß relativ leicht flächendeckend feststellbar ist. Die bisher mit der Sanktionshöhe verbundene abschreckende Wirkung wird so bereits durch den Einsatz des Flächenmonitoringsystems an sich erreicht. Der in der Unionsregelung festgesetzte Regelsatz von 3 Prozent könnte unter diesen Umständen als zu hoch angesehen werden. Die Entscheidung hierüber wird allerdings in das Ermessen der Behörde gestellt.

Absatz 2 und 3 regeln Abweichungen vom Regelsatz aufgrund von schwerwiegenden Folgen für die Ziele der GAB und GLÖZ-Standards bzw. aufgrund von vorsätzlichen Verstößen.

Zu § 40

§ 40 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung richtet sich nach § 24 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, da die Verordnung auf Regelungen beruht, die ihrerseits noch nicht in Kraft getreten sind. Die Verkündung erfolgt demnach an dem Tag, der der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission folgt.

Dokumentname: 1910121_GAP-Konditionalitäten-Verordnung –GAPKondV.docx
Ersteller: BMEL
Stand: 24.11.2021 06:08